Stargarder Zeitung

Jahrgang 81 | Samstag, den 15. Dezember 2018 | Ausgabe 12

Amtliches Bekanntmachungsblatt für das Amt Stargarder Land und die Gemeinden Burg Stargard, Cölpin, Groß Nemerow, Holldorf, Lindetal, Pragsdorf sowie des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee und des Zweckverbandes für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg

Postwurfsendung sämtliche Haushalte

Grußwort des Bürgermeisters der Stadt Burg Stargard und des Amtsvorstehers des Amtes Stargarder Land

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
die letzten Tage des alten Jahres stehen unmittelbar bevor und damit zugleich auch das schönste Fest des Jahres, Weihnachten. Neben der Vorfreude auf dieses Fest, welches sicherlich nicht nur unsere Kinder in Erwartung versetzt, bestimmen gerade im Monat Dezember noch einmal Stress und Hektik unseren Alltag. Vieles ist zu erledigen, bevor wir eine Zeit der Ruhe und Besinnlichkeit genießen können. Und sicher geht es uns allen ähnlich, wenn wir auf die vergangene Zeit zurückschauen und sie noch einmal Revue passieren lassen. Dann hatten wir ein langes Jahr mit täglichen Anforderungen an uns, mit vielen Problemen und auch mit Niederlagen, aber ganz sicher hatten wir auch ein Jahr voller Freude über unsere eigenen Erfolge und die Ziele, die wir erreicht haben.
Jetzt ist es Zeit, Harmonie und Besinnlichkeit einkehren zu lassen und das schöne Weihnachtsfest mit der Familie, mit Freunden und Bekannten auch dazu zu nutzen, neue Kräfte, Hoffnung und Zuversicht zu sa mmeln und das neue noch vor uns liegende Jahr 2019 zu begrüßen und guten Mutes anzugehen.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien frohe und gesunde Weihnachtsfeiertage und viel Glück für das Jahr 2019.

Joachim Jünger
Amtsvorsteher des
Amtes Stargarder Land

Tilo Lorenz
Bürgermeister
der Stadt Burg Stargard

Inhaltsverzeichnis

Seite

Grußwort zum Jahreswechsel 2
Rathausinformationen
- Einladung zum Bürgerempfang 2019 3
- Informationen des Bürgermeisters aus der Stadtvertretersitzung am 12.12.2018 3
- Wahlhelfer für die Kommunalwahl 2019 gesucht 4
- Hallenwart gesucht 4

Amtliche Bekanntmachungen
- Haushaltssatzung des Amtes Stargarder Land für das Haushaltsjahr 2019 5
- Jahresabschluss des Amtes Stargarder Land für das Haushaltsjahr 2017 6

Burg Stargard
- Amtliches Ergebnis zum Bürgerentscheid in der Stadt Burg Stargard am 20.11.2018 6
- Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser - und Bodenverbandes 6
- Gestaltungssatzung der Stadt Burg Stargard 7
- 8. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) 10

Cölpin
- Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Cölpin (Hebesatz-Satzung der Gemeinde Cölpin) 11
- Jahresabschluss der Gemeinde Cölpin für das Haushaltsjahr 2017 11

Holldorf
- Gemeindevertretung Holldorf 11
- Jahresabschluss der Gemeinde Holldorf für das Haushaltsjahr 2017 11

Lindetal
- Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände 12

Pragsdorf
- Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände 13
- Jahresabschluss der Gemeinde Pragsdorf für das Haushaltsjahr 2017 14

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Pragsdorf (Hebesatz-Satzung der Gemeinde Pragsdorf) 14

Seite
- Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Pragsdorf 15

Abwasserbeseitigungszweckverband Tollensesee
- Satzung des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee (Verbandssatzung) 16
- 13. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) 18
- Wirtschaftsplan 2019 – usammenstellung für das Jahr 2019 18

Wir gratulieren zum Geburtstag 19
Feuerwehrnachrichten
- Ausbildung im Brandübungshaus 20

Tourismus/Kultur
- Veranstaltungen im Dezember 2018/Januar 2019 21
- Jahresrückblick aus der Stadtbibliothek 21

Schulen/Kita/Tagesmütter
Regionale Schule
- Jahresrückblick der Regionalen Schule 22
- „Tag der offenen Tür“ in der Regionalen Schule 22

Grundschule Kletterrose
- Zeichenwettbewerb 2018 23

Vereine
Heimatchor Burg Stargard e. V.
- Jahresrückblick des Heimatchores 23

Kulturverein Groß Nemerow e. V.
- Ein Rückblick auf 2018 23

Marie-Hager-Kunstverein
- Gelungener Kunsthandwerkermarkt 2018 24

SV Burg Stargard e. V.
- Dank an Vereinsmitglieder, Sponsoren, Partner und Sympathisanten 24

VfL Burg Stargard e. V.
- Herbstzeit - Boßelzeit 24

Jagdangelegenheiten
Hegering Groß Nemerow
- Mitgliederversammlung mit Beitragskassierung 25

Jagdgenossenschaft Burg Stargard
- Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Burg Stargard 25

Rathausinformationen

760 Jahre Stadt Burg Stargard - Einladung zum Bürgerempfang

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Burg Stargard,
aus Anlass des 760. Stadtjubiläums lade ich Sie hiermit zum

Bürgerempfang
am Freitag, den 11. Januar 2019 um 18:00 Uhr
in die Aula der Regionalen Schule

recht herzlich ein.
Lassen Sie uns gemeinsam auf das Jahr 2018 zurückschauen und gleichzeitig einen Ausblick auf das kommende Jahr wagen.

Natürlich werden wir den Bürgerempfang wieder festlich umrahmen und auch dafür nutzen, all denen Dank zu sagen, die sich für unser Gemeinwohl einbringen.
Über eine rege Beteiligung würde ich mich sehr freuen.

Tilo Lorenz
Bürgermeister der Stadt Burg Stargard

Informationen des Bürgermeisters aus der Stadtvertretersitzung am 12.12.2018

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Burg Stargard,
nachfolgend erhalten Sie wieder einen Auszug aus meinem Bericht zur Stadtvertretersitzung vom 12.12.2018.
Sollten Sie Fragen, Hinweise oder sonstige Anregungen zu dem Bericht oder auch zu anderen Angelegenheiten der Stadt bzw. des Amtes haben, können Sie mich gerne persönlich, telefonisch unter 039603-25310 oder auch per E-Mail: buergermeister@burg-stargard.de ansprechen.

Marie-Hager-Haus
Die Arbeiten für die Sanierung und den Anbau des Marie-Hager-Hauses in der Dewitzer Chaussee befinden sich mittlerweile auf der Zielgeraden. Aktuell werden die Außenanlagen hergerichtet, d. h. eine kleine Fläche auf dem Hof gepflastert sowie ein Weg zur barrierefreien Erreichbarkeit der Einrichtung hergestellt.
Darüber hinaus erfolgt dann noch die Einfriedung des Grundstückes durch einen Stabmattenzaun.

Im Inneren des Gebäudes sind die Malerarbeiten mittlerweile abgeschlossen, der Fußboden im Neubau verlegt sowie im Altbau die Holzdielen abgeschliffen und geölt. Auch die Sanitär- und Elektroarbeiten befinden sich in den letzten Zügen. Ziel ist es, das neue Kunst- und Kulturhaus unserer Stadt im Frühjahr 2019 für alle Einwohner zu eröffnen.

Kreisverkehr Dewitzer/Teschendorfer Chaussee
Ebenfalls fast abgeschlossen sind auch die Arbeiten für den neuen Kreisverkehr an der Teschendorfer und Dewitzer Chaussee. Aktuell müssen noch Nebenanlagen, also der Gehwegbereich in der Dewitzer Chaussee fertiggestellt werden.

Durch die Vollsperrung des Bereiches, der für viele Stargarder zwar eine Umleitung zur Folge hatte, kann der Kreisverkehr aller Voraussicht tatsächlich noch vor Weihnachten für den Verkehr freigegeben werden.
Auftraggeber für den Kreisverkehr ist das Land Mecklenburg-Vorpommern. Die Stadt Burg Stargard ist für Gehweg und Beleuchtung zuständig. Im Zuge dieser Maßnahme wurden durch die Neubrandenburger Stadtwerke auch diverse Medien saniert bzw. neu verlegt, z. B. Regenentwässerungsanlagen und auch Breitbandkabel.

Klüschenbergstraße
Nicht ganz so weit fortgeschritten sind die Arbeiten in der Klüschenbergstraße. Bis Anfang des neuen Jahres soll der Gehweg von der Rosenstraße in Richtung des Schulgeländes vollständig fertiggestellt sein, so dass die Schulen zumindest wieder fußläufig ohne Einschränkungen erreichbar sind.

Aktuell laufen die Arbeiten an den Parktaschen entlang der Klüschenbergstraße. Hierfür wird das vorhandene, großformatige Natursteinpflaster wiederverwendet. Mit der Fertigstellung des Bauabschnittes bis zur Regionalen Schule wird im Frühjahr 2019 gerechnet. Danach folgen noch zwei weitere Abschnitte bestehend aus dem Kreuzungsbereich zur Klüschenbergzufahrt und des Anschlusses an das Sanierungsgebiet in Höhe des Rathauses. Ziel ist es, dass der Ausbau der Straße bis Mitte des nächsten Jahres abgeschlossen ist.

Ortsdurchfahrt Quastenberg/Quastenberger Damm
Noch ein wenig Geduld bis zum Beginn der geplanten Straßenbauarbeiten brauchen die Anwohner entlang des Quastenberger Damms sowie in der Ortslage Quastenberg. Aktuell wurde das Büro SKH aus Neubrandenburg mit der Fortführung der Ausführungsplanung beauftragt. Daneben erfolgt im Auftrag der Neubrandenburger Stadtwerke auch die Planung für die nötigen Umverlegungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen der alten Schmutz- bzw. Regenwasserkanalisation.

Durch die derzeit stattfindenden Arbeiten am Kreisverkehr und der daraus resultierenden Vollsperrung, wurde der ursprünglich beabsichtigte Baubeginn ohnehin in das Jahr 2019 verschoben. Unklarheiten bestehen derzeit noch über die Frage der Gesamtfinanzierung des Bauvorhabens, da es ja zu einer Änderung des Kommunalabgabengesetzes kommen soll, wonach Städte und Gemeinden für den Ausbau derartiger Straßen keine Beiträge mehr erheben dürfen. Vor Baubeginn wird es jedoch noch Einwohnerversammlungen geben, in denen dann über alle wichtigen Angelegenheiten informiert wird.

Bürgerentscheid über die Aufhebung einer Entscheidung der Stadtvertretung zu einem Kita-Standort am Papiermühlenweg

Der vom 05. bis 20. November 2019 durchgeführte Bürgerentscheid brachte nicht das vom Initiator erhoffte Ergebnis.
Von 4.538 Abstimmungsberechtigten nutzten 1.808 Bürgerinnen und Bürger ihr Abstimmungsrecht. Das entspricht einer Wahlbeteiligung von 39,8 %. Von insgesamt 1.798 abgegebenen gültigen Stimmen entschieden sich 879 für eine Aufhebung des Beschlusses der Stadtvertretung, welche den Neubau einer Kindertagesstätte mit Standort am Papiermühlenweg beschlossen hatten. Dagegen sprachen sich 919 Wähler gegen die Aufhebung des mehrheitlich gefassten Beschlusses aus.

Es gab damit weder eine Mehrheit für die Aufhebung des Beschlusses, noch wurde das erforderliche Mindestquorum von 25% Ja-Stimmen aller wahlberechtigten Einwohner erreicht.
Mit Abschluss des Verfahrens können nunmehr die Verträge mit dem Träger der beabsichtigten Kindertagesstätte für die Planung und Bauvorbereitung abgeschlossen werden. Sobald die Planung erstellt ist, können entsprechende Fördermittelanträge gestellt werden.
Die Durchführung des Bürgerentscheids hat neben erheblichem Verwaltungsaufwand insgesamt Kosten in Höhe von ca. 2.500 € verursacht, u. a. für den Druck und Versand der Briefwahlunterlagen. Der rechtmäßige Ablauf des Bürgerentscheides wurde von der Kommunalaufsicht des Landkreises geprüft und bestätigt.

Wie weiter mit der Nahversorgung in Burg Stargard?

Eine Frage die weiterhin viele Einwohner beschäftigt, ist die nach einem weiteren Lebensmittelhändler, der die Lücke schließen kann, die nach der Filial-Schließung durch ALDI entstanden ist.
Zu dem Grundstück von ALDI ist derzeit noch immer der Sachverhalt so, dass dieses nach wie vor zum Verkauf steht. Durch die Stadtvertretung wurde derweil beschlossen, dass dort vorerst keine andere Nutzung für das Gebäude baurechtlich zulässig wäre.
Grundsätzlich ist damit aber noch nicht das Problem gelöst, dass es in der Stadt derzeit nur sehr wenige einigermaßen zentrumsnah liegenden Flächen in geeigneter Größe von ca. 4.000 m² gibt, die man potenziellen Interessenten ohne Weiteres anbieten könnte.
Das hat damit zu tun, dass die Grundstücke im innerstädtischen Bereich ohnehin meist sehr klein sind und selbst wenn man ein geeignetes Quartier ausgemacht hat, man verschiedene Grundstückseigentümer, Bauvorschriften und auch die Interessen möglicher Discountmarktbetreiber unter einem Hut bekommen müsste.
Um trotzdem potenzielle Flächen ausfindig zu machen, werden die in Betracht kommenden Grundstücke derzeit geprüft und, sobald hierzu konkretere Ergebnisse vorliegen, in die Ausschussberatungen zur Diskussion eingebracht.
Daneben wird jedoch auch darüber zu diskutieren sein, wie man den bestehenden Einzelhandel vor Ort stärken beziehungsweise durch Städtebauliche Maßnahmen besser unterstützen kann.
Der gesamte Bericht aus der Stadtvertretersitzung, auch mit Informationen zu anderen Sachverhalten, ist nach Bestätigung des Protokolls auch im Internet über folgendem Link einsehbar: http://www.sitzungsdienst-stargarder-land.de/bi/allris.net.asp.

gez.
Tilo Lorenz
Bürgermeister

Wahlhelfer gesucht!

Für die Europa- und Kommunalwahlen im Mai kommenden Jahres werden wieder Wahlelfer gesucht.
In der Stadt Burg Stargard und ihren Ortsteilen sowie in den Gemeinden des Amtes Stargarder Land müssen insgesamt 12 Wahlräume eingerichtet werden. Hierfür werden jeweils 8 Helfer benötigt, um die jeweiligen Wahlräume auch besetzen zu können.

Die Helfer müssen am Wahltag entweder vormittags oder nachmittags im Wahlraum anwesend sein sowie bei der Auszählung der Stimmen am Abend mithelfen. Hierfür wird eine Aufwandsentschädigung von 50,- € gezahlt.
Bei Interesse melden Sie sich bitte schriftlich oder telefonisch bei dem Gemeindwahlleiter Herrn Christian Walter per E-Mail unter c.walter@stargarder-land.de oder telefonisch unter 039603 25313 bzw. 25312.
Für nähere Informationen stehen wir Ihnen gern persönlich zur Verfügung!

Hallenwart in Burg Stargard gesucht!

Die Stadt Burg Stargard sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf Zuverdienstbasis einen

Hallenwart

für die Sporthallen am Schulstandort.

Zu den Tätigkeiten als Hallenwart gehören u. a.:

- Einhaltung der Ordnung, Sauberkeit sowie regelmäßige Kontrolle der Räume für den Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb
- Schließdienst der Sporthalle und Übergabe der Halle in der Woche sowie, bei Bedarf, auch an Wochenenden
- Ausübung des Hausrechts
- Meldung von Auffälligkeiten bei den Schließgängen an das Bau- und Ordnungsamt

Fragen zum Beschäftigungsverhältnis oder zum konkreten Stelleninhalt beantwortet Ihnen gern Herr Schröder unter der Telefonnummer 039603 25338.
Sollten Sie Interesse haben, dann schicken Sie Ihre formlose Bewerbung mit einfachem Lebenslauf bitte bis zum 11.01.2019 an das Bau- und Ordnungsamt, oder per E-Mail an t.schroeder@stargarder-land.de.

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung des Amtes Stargarder Land für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 29.11.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt
   a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 2.164.200 EUR
   der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 2.164.200 EUR
   der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf 0 EUR
   b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
   der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
   der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf 0 EUR
   c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf 0 EUR
   die Einstellung in Rücklagen auf 0 EUR
   die Entnahmen aus Rücklagen auf 0 EUR
   das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf 0 EUR
2. im Finanzhaushalt
   a) die ordentlichen Einzahlungen auf 2.164.200 EUR
   die ordentlichen Auszahlungen auf 2.162.400 EUR
   der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 1.800 EUR
   b) die außerordentlichen Einzahlungen auf 0 EUR
   die außerordentlichen Auszahlungen auf 0 EUR
   der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 0 EUR
   c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 0 EUR
   die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 0 EUR
   der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 0 EUR
   d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf 1.800 EUR

festgesetzt.

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird 200.000 EUR festgesetzt.

§ 5
Amtsumlage

1. Die Amtsumlage wird auf 19,4153 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.
2. Die Sonderamtsumlage wird für die Gemeinden Cölpin, Groß Nemerow, Holldorf, Pragsdorf und Lindetal auf 0,6255 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 6
Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres betrug 10.759 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 10.759 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres 10.759 EUR

§ 7
Wertgrenzen

Nach § 4 Abs.12 GemHVO-Doppik sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen zu erläutern, deren Gesamtvolumen 10.000,00 EUR übersteigt.

§ 8
Regelungen zur Deckungsfähigkeit

1. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik erklärt.
2. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
3. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
5. Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwandt werden.

Burg Stargard, 29.11.2018

gez. Jünger
Amtsvorsteher

Hinweis:
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen in der Zeit

vom 17.12.2018 bis 28.12.2018

während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Burg Stargard, Mühlenstraße 30, Zimmer 2.7 bereit.

gez. Jünger
Amtsvorsteher

Jahresabschluss des Amtes Stargarder Land für das Haushaltsjahr 2017

Der Amtsausschuss hat auf seiner Sitzung am 29.11.2018 den Jahresabschluss 2017 angenommen und dem Amtsvorsteher vorbehaltlos Entlastung erteilt.
Entsprechend § 60 Abs. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung.
Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht sowie der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rechnungs-prüfungsamtes liegen zur Einsichtnahme vom 17.12.2018 bis 28.12.2018 im Rathaus der Stadt Burg Stargard, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.7 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Burg Stargard, 29.11.2018

gez. Jünger
Amtsvorsteher

Burg Stargard

Amtliches Endergebnis zum Bürgerentscheid in der Stadt Burg Stargard am 20.11.2018

Abstimmberechtigte insgesamt	**4538**
Anzahl der Stimmzettel	**1808**
Gültige Stimmen	**1798**
Ungültige Stimmen	**10**
25% der Abstimmberechtigten	**1135**

Ergebnis der abgegebenen Stimmen

Ja-Stimmen **879** Nein-Stimmen **919** Ungültige Stimmen **10**

Die erforderliche Mehrheit von 25% nach § 20 Abs. 6 Satz 1 KV-MV wurde nicht erreicht.

Frank
Gemeindewahlleiterin

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser - und Bodenverbandes

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458) zuletzt geändert am 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474) sowie der §§ 1, 2, 6, 7 und 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert am 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Burg Stargard vom 12.12.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines
(1) Die Stadt Burg Stargard ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes “Obere Havel/Obere Tollense“, der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.
(2) Die Stadt Burg Stargard hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 Wasserverbandsänderungsgesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2
Gebührengegenstand
(1) Die von der Stadt Burg Stargard nach § 1 Abs.2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, welche Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Stadt Burg Stargard, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen.
(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
(3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Stadt Burg Stargard durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
(4) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3
Gebührenmaßstab
(1) Die Gebühr bemisst sich nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke gemäß Anlage 8 der Verwaltungsvorschrift zur Führung des Liegenschaftskatasters im Amtlichen Liegenschaftskataster - Informationssystem „ALKIS“.
(2) Grundlage für die Berechnung des Gebührensatzes (§ 4 Abs.1) ist das Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“ für die Stadt Burg Stargard. Darüber führt die Stadt Burg Stargard ein Verzeichnis, welches jährlich fortzuschreiben ist.
(3) Änderungen des Verzeichnisses werden bis zum 01. Oktober des dem Erhebungsjahr vorausgehenden Kalenderjahr abgestellt. Sie sind zu begründen und müssen bis zum Stichtag geltend gemacht und nachgewiesen sein.

§ 4
Gebührensatz
(1) Es gelten folgende Gebührensätze:

Nr.	Nutzungsart	Gebühr (Euro)	Einheit
1	Gebäude u. Freiflächen	1,55	1000 m²
2	Freifläche	0,77	1000 m²
3	Betriebsfl., Abbauland/Halde	0,77	1000 m²
4	Betriebsfl., Lagerpl./Ver-/ Entsorg.anl.	1,55	1000 m²
5	Betriebsfl. Unbenutzbar	0,77	1000 m²
6	Sportfläche/Grünanlage/ Campingplatz	0,77	1000 m²
7	Straße/Weg/Platz/Bahngel./ Flugplatz	1,55	1000 m²
8	Schiffsv./Verkehrsfl, ungenutz/ Verk.begleitfläche	0,77	1000 m²
9	Acker-/Grün-/ Gartenland/ Weingarten	0,77	1000 m²
10	Moor/Heide	1,16	1000 m²
11	Obstanbaufl./ Lawi Betriebsfl./ Brachland	0,39	1000 m²

12	Laub-/Nadel-/ Mischwald/ Gehölz	0,39	1000 m²
13	Forstw. Betriebsfl.	0,77	1000 m²
14	Fluss/Kanal/Hafen/Bach/ Graben	0,00	1000 m²
15	See/Küstenwasser/ Teich, Weiher/Sumpf	0,39	1000 m²
16	Übungsfl./ Schutzfl./ Histor. Anlage/ Friedhof	0,77	1000 m²
17	Unland	0,39	1000 m²

(2) Weisen Teilflächen eines Grundstückes unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach § 4 Abs. 1 entfallene Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht für Bauland nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, wenn Teile des Grundstückes nicht baulich genutzt werden (z. B. Hof- und Gartenflächen).
(3) Flächen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 17 unter 1000 m² werden auf volle 1000 m² aufgerundet.

§ 5
Gebührenpflichtige
(1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter des Grundstückes ist. Sollte der Eigentümer nicht auffindbar sein, tritt an seine Stelle der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte.
(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
(3) Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.
(4) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die zur Gebührenveranlagung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

§ 6
Entstehen der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit
(1) Die Gebührenschuld entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
(2) Die Gebühr ist zum 15. Juli jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Festsetzung nach dem 01. Juli ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 5 Abs. 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.12.2016 außer Kraft.

Burg Stargard, 12.12.2018

gez. Lorenz Siegel
Bürgermeister

Gestaltungssatzung Stadt Burg Stargard

I. Allgemeine Vorschriften
§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Allgemeine Anforderungen

II. Baukörper/Freiflächen
§ 3 Abmessung des Baukörpers
§ 4 Einordnung und Gebäudestellung
§ 5 Brandgänge
§ 6 Einfriedungen/Stützmauern und Vorgärten

III. Dächer
§ 7 Dachform und Dachneigung
§ 8 Dachgaupen/Zwerchgiebel/Dachflächenfenster
§ 9 Dacheinschnitte/Dachbalkone/Staffelgeschosse/Glasdachflächen/ Solarenergieanlagen
§ 10 Dacheindeckung/sonstige Dachbauteile
§ 11 Dachüberstände/Traufgesimse
§ 12 Antennen

IV. Fassaden
§ 13 Oberflächen und Verkleidungen
§ 14 Plastizität der Fassaden
§ 15 Putzfassaden
§ 16 - Entfällt -
§ 17 Fachwerkfassaden
§ 18 Sockelbereich, Treppen

V. Fassadenöffnungen/Vordächer/Rollläden/Markisen/ Baldachine
§ 19 Öffnungen in den Fassaden
§ 20 Fenster
§ 21 Türen und Tore
§ 22 Schaufenster
§ 23 Vordächer
§ 24 Rollläden/Markisen/Baldachine

VI. Werbeanlagen
§ 25 Anordnung der Werbeanlagen
§ 26 Art der Werbeanlagen

VII. Schlussbestimmungen
§ 27 Ordnungswidrigkeiten
§ 28 Inkrafttreten

Eingangsformel
Zum Schutz und zur zukünftigen Gestaltung des Stadtbildes der historischen Innenstadt der Stadt Burg Stargard, das von besonderer geschichtlicher, architektonischer und städtebaulicher Bedeutung ist, wird auf Grund des § 86 Absatz 1 Nr. 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015 Seite 344) in der gültigen Fassung nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard vom 23.05.2018 folgende Gestaltungssatzung erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich
(1) Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan dargestellt. Der Langeplan ist Bestandteil dieser Satzung.
(2) Der Geltungsbereich beinhaltet zwei Teilbereiche. Die gestalterischen Bestimmungen gelten für den Gesamtbereich, soweit nicht einzelne Festsetzungen der Satzung sich ausdrücklich auf die Teilbereiche beschränken.
(3) Die Satzung gilt, ausgenommen für bauliche Anlagen oder Bauteile, die dem Denkmalschutz unterliegen, für Um-, Erweiterungs- und Neubauten sowie sonstige bauliche Veränderungen, soweit sie das äußere Erscheinungsbild von Gebäuden oder Bauteilen berühren, die von öffentlichen Flächen aus sichtbar sind.
(4) Als öffentliche Fläche im Sinne dieser Satzung gelten Straßen, öffentliche Wege und Plätze sowie öffentlich zugängliche Bereiche.

§ 2
Allgemeine Anforderungen
(1) Durch Instandsetzungsarbeiten, Umbauten und Neubauten darf der Charakter des vorhandenen Straßen- bzw. Stadtbildes nicht negativ beeinflusst werden. Alle baulichen Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung sind so zu gestalten, dass sich ein bruchloser baulicher und städtebaulicher Zusammen-

hang ergibt. Dabei ist besonderer Wert auf die Orientierung am Maßstab und an der Gliederung des historischen Baubestandes zu legen.
(2) Neubauten und bauliche Veränderungen müssen sich insbesondere hinsichtlich der

- Baukörper
- Gebäude- und Dachform
- Dachflächen
- Größe und Proportionen der Fassaden- und Dachflächen
- Ausbildung der Fassadenflächen mit ihren Öffnungen und ihrer Plastizität sowie der Oberflächenwirkung in Struktur und Farbe nach Maßgabe der §§ 3 bis 24 in das vorhandene Stadtbild der Innenstadt einfügen, ohne dass die gestalterische Individualität und Vielfalt verloren geht.

II. Baukörper/Freiflächen

§ 3
Abmessungen des Baukörpers
(1) Trauf- und Firsthöhen gleichgeschossiger benachbarter Gebäude müssen um mindestens 0,1 m und dürfen höchstens 1,5 m voneinander abweichen.
(2) Benachbarte Gebäude dürfen gestalterisch weder in der Fassadenfläche noch in der Dachfläche zusammengezogen werden. Fassadenwiederholungen sollen ausgeschlossen werden.
(3) Die Länge eines Gebäudes darf höchstens 22 m betragen. Längere Gebäude sind in Abschnitte zu unterteilen, die im Sinne von Absatz 1 und 2 als benachbarte Gebäude zu behandeln sind.
(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Doppelhäuser.

§ 4
Einordnung und Gebäudestellung
(1) Die vorhandenen vorderen Baufluchten, die im Lageplan (Anlage) dargestellt sind, müssen eingehalten werden.
(2) Es ist nur die Traufstellung zur öffentlichen Verkehrsfläche zulässig. Abweichend hiervon sind Giebelstellungen nur bei Eckgebäuden zulässig. Zwerchgiebel gelten als Sonderform der Traufstellung und sind nur bei eingeschossigen Gebäuden zulässig.
(3) Die Ausbildung von Eckgebäuden mit um die Ecke geführter Trauf- und Firstlinie ist nicht zulässig.

§ 5
Brandgänge
Die Gebäudezwischenräume sind bündig oder mit Versätzen von höchstens 30 cm zu den Hausfassaden durch Holz oder Metalltore zu schließen, die durch Zaunflächen aus Holz oder Metall ergänzt werden können.

§ 6
Einfriedungen, Stützmauern und Vorgärten
(1) Zulässig sind nur Zäune aus vertikalen Holzstäben oder Brettern, Metallzäune aus Stab- und Gitterwerk, Mauern aus ockergelbem oder rotbraunem Ziegelsichtmauerwerk, Feldsteinen oder Granit.
(2) Die Oberflächen von Stützmauern dürfen nur aus behauenen Findlingssteinen und/oder ockergelbem oder rotbraunem Ziegelmauerwerk gefertigt sein.
(3) Einfriedungen nach Abs. 1 und 2 sind auf der Grundstücksgrenze zu errichten. Abweichend hiervon dürfen Vorgärten angelegt werden, in die befestigte Zufahrten oder Zuwegungen zum Gebäude integriert werden können.
(4) Für Vorgärten ist eine gärtnerische Gestaltung vorgeschrieben. Die Einfriedungshöhe bei Vorgärten beträgt maximal 0,85 m.

III. Dächer

§ 7
Dachform und Dachneigung
(1) Die Dächer sind symmetrisch auszubilden. Zweigeschossige Gebäude dürfen einen Drempel von max. 0,6 m Höhe erhalten. Pultdächer sind auf Anbauten und Nebengebäude mit Trauflängen bis 5m zulässig.
(2) Bei Neubau oder Erneuerung der Dachkonstruktion für Gebäude mit mindestens 5 m Gebäudetiefe sind folgende Mindestdachneigungen einzuhalten: 45° für den gesamten Geltungsbereich, außer 22° für die Teilbereiche 1 und 2.

§ 8
Dachgaupen/Zwerchgiebel/Dachflächenfenster
(1) Es sind nur folgende Dachgaubenformen zulässig:

- Schleppgaube
- Giebelgaube
- Runddachgaube
- geschweifte Gaube
- abgewalmte Gaube

Es sind je Dachseite nur Dachgauben eines Typs zulässig. Die Reihung von mehr als zwei Fenstern in einer Dachgaube ist nicht zulässig.
(2) Die Summe der Breiten aller Dachgauben auf einer Dachseite soll nicht größer sein als die halbe zugehörige Trauflänge. Der Abstand der Dachgauben zum Ortgang muss mindestens ein Sechstel der jeweiligen Dachlänge betragen.
(3) Die Vorderkante einer Dachgaube muss mindestens 0,5 m hinter der Traufe zurückstehen. Der Abstand zwischen Dachfirst und Einbindung des Daches einer Dachgaube muss mindestens eine Dachpfanne betragen.
(4) Dachgauben sind in der Deckung in Material und Farbe des Hauptdaches auszuführen. Abweichend hiervon dürfen flache und gerundete Dächer auf Dachgauben mit nichtglänzenden Metalldeckungen versehen werden.
(5) Die senkrechten Seitenflächen von Dachgauben sind der Dachfarbigkeit anzupassen.
(6) Zwerchgiebel sind nur bei eingeschossigen Gebäuden zulässig. Sie dürfen höchstens ein Drittel der Gesamtlänge der Fassade in Anspruch nehmen. Der First des Zwerchgiebels darf nicht höher als der First des Hauptgebäudes liegen. Dachneigungen und -eindeckung des Zwerchgiebeldaches müssen der des Hauptgebäudedaches gleichen.
(7) Dachflächenfenster dürfen nicht in Reihung angeordnet werden. Das Einzelfenster darf nicht größer sein als 0,9 x 1,2 m.

§ 9
Dacheinschnitte/Dachbalkone/Staffelgeschosse/ Glasdachflächen/Solarenergieanlagen
An Dachflächen, die öffentlichen Straßen, Plätzen und Wegen zugewandt sind, sind Dacheinschnitte, Dachbalkone, Staffelgeschosse, Glasdachflächen und Solarenergieanlagen nicht zulässig.

§ 10
Dacheindeckung/Sonstige Dachbauteile
(1) Es sind nur Dachziegel (Material Ton) zu verwenden. Außer der Biberschwanzform sind andere glatte, ebene Ziegel nicht zugelassen.
(2) Glänzendes Bedachungsmaterial ist nicht zulässig. Die Farbgebung der Ziegeldächer darf sich ausschließlich in dem Bereich rot bis rotbraun bewegen.
(3) Über Dach geführte Be- und Entlüftungsrohre und alle Blechteile, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Dachfläche stehen, wie zum Beispiel Schornsteinkragen sowie die Rahmen von Dachflächenfenstern, sind nichtglänzend auszuführen.
(4) Die Farbe der Dachrinnen und Regenfallrohre muss der Farbe der Fassade entsprechen. Zink- und Kupferblech kann ohne Farbbehandlung verwendet werden.
(5) Es sind nur vorgehängte, halbrunde Dachrinnen zulässig.
(6) Nur bei nach § 7 Abs. (1) zulässigen Pultdächern mit einer Dachneigung bis 30° dürfen folgende Dacheindeckungen verwendet werden:

- Blech in den Farben anthrazit und rot bis rotbraun in Doppel-Stehpfalztechnik,
- Bitumen-, Kunststoffbahnen in den Farben anthrazit und rot bis rotbraun.

§ 11
Dachüberstände/Traufgesimse
(1) Der Dachüberstand, ohne Berücksichtigung der Dachrinne, soll 0,2 m bis 0,5 m betragen. Dabei ist ein Traufgesims aus Holz, Putz, Vormauerungen bei Sichtmauerwerk auszubilden. Die Ausbildung eines Traufkastens oder die Anbringung einer Traufbohle ist vorgeschrieben.
(2) Giebelseitige Dachüberstände sollen bei allen Gebäuden 0,2 m nicht überschreiten. Es sind Ortgangbretter sowie Ortgang- und Giebelsteine zulässig.

§ 12
Antennen
Antennen dürfen an den Fassaden und Dachflächen, die Straßen, öffentlichen Wegen und Plätzen sowie öffentlich zugängigen Bereichen zugewandt sind, nicht angebracht werden.

IV. Fassaden

§ 13
Oberflächen und Verkleidungen
Für die Gestaltung von Fassaden sind nur Oberflächen aus:
- glattem oder feinstrukturierten Putz,
- Naturstein bis zu 25 Prozent der Fassadenfläche,
- Holz jedoch nur als Giebelverkleidung,
- Holz-Fachwerk

zulässig.
Dabei sind glänzende, glasierte Oberflächen und Anstriche nicht zulässig.

§ 14
Plastizität der Fassaden
(1) Plastische Gliederungselemente wie Gesimse, Einschnitte, Vor- und Rücksprünge, Fenster- und Türleibungen oder -bekrönungen, außer Traufgesimse, dürfen höchstens 0,3 m vor oder hinter die Hauptfassadenfläche treten.
(2) Geschlossene Erker, die mehr als 0,3 m vor die Fassade treten, sind nicht zulässig. Balkone oder Loggien sind and der Hauptfassadenfläche nicht zulässig.

§ 15
Putzfassaden
(1) Putz ist als ungemusterter Glattputz oder feinkörniger Spritzputz herzustellen, der plastische Gliederungen erhalten kann. Mittelkörniger Spritzputz, feinstrukturierter Reibe- oder Kratzputz oder Putz mit Quaderstruktur kann für Teilflächen zur Gliederung des Gebäudes in Verbindung mit Glattputz oder feinkörnigem Spritzputz angewandt werden.
(2) Der Fassadengrundfarbton muss über die gesamte Fassadenfläche einheitlich sein. Plastische Gliederungselemente und Sockelflächen dürfen auch mit helleren oder dunkleren Abstufungen des Fassadengrundfarbtones behandelt werden.

§ 16
Ziegelsichtmauerwerkfassaden
Entfällt.

§ 17
Fachwerkfassaden
Die Gefache dürfen nur mit roten oder rotbraunen Mauerziegeln im Normalformat oder geglättetem Putz ausgeführt werden. Putz muss mit den Holzkanten bündig abschließen oder, wenn er vorsteht, zum Holz abgeschrägt werden. Die Putzfläche darf nicht hinter dem Fachwerk zurückstehen. Es ist auch zulässig, das Mauerwerk nur zu schlämmen und nicht zu verputzen.

§ 18
Sockelbereich/Treppen
(1) Für jedes Gebäude ist ein Sockel auszubilden, der sich von der übrigen Fassadenfläche absetzt. Er darf nur so hoch sein, dass unter den Fenstern (außer bei Schaufenstern) ein Abstand von mindestens 0,5 m verbleibt. Zwischen Schaufenster und Sockel sollen mindestens 0,3 m Fassadenfläche verbleiben.
(2) Im Sockelbereich sind nur Oberflächen aus Putz, Feldstein oder Ziegelmauerwerk zulässig.
(3) Eingangsstufen dürfen nur aus quaderförmigem Naturstein oder gleichartigem Kunststeinmaterial gefertigt sein, deren Oberflächen nicht glänzend geschliffen oder bunt sein dürfen. Ebenfalls zugelassen sind aus Ziegelmauerwerk gesetzte Stufen und Treppenwangen.
(4) Treppenanlagen mit mehr als drei Stufen müssen Oberflächen aus Feldsteinen, Ziegelmauerwerk, Putz oder Beton mit Stufen nach Abs. 3 aufweisen. Treppenpodeste müssen mit Naturstein-, Kunststeinplatten oder Mauerziegeln belegt sein.
(5) Kellerlichtschächte sind mit Mauerziegeln, Natursteinen oder Putztaschen einzufassen und mit Holz- oder Metallabdeckungen zu versehen.
(6) Als Naturstein werden allgemein alle Steine bezeichnet, wie man sie in der Natur vorfindet.

V. Fassadenöffnungen/Vordächer/Rollläden/Markisen/Baldachine

§ 19
Öffnung in den Fassaden
(1) Die Fassaden müssen als Lochfassaden ausgebildet werden. Jedes Geschoss ist durch Öffnungen zu untergliedern. Fensteröffnungen müssen in horizontaler Richtung und in vertikalen Achsen zueinander geordnet sein.
(2) Im Obergeschoss muss der Wandanteil mindestens 60 % der Obergeschossfassadenfläche betragen. Im Erdgeschoss muss der Wandanteil mindestens 40 % der zugehörigen Erdgeschossfassadenfläche betragen.
(3) Für Öffnungen, ausgenommen für Schaufenster, sind nur stehende Rechteckformate, deren Höhe mindestens das 1,2-fache ihrer Breite beträgt, zulässig.
(4) Fensteröffnungen müssen allseitig von Wandflächen umgeben sein.

§ 20
Fenster
(1) Fenster, deren lichte Öffnungen breiter als 0,9 m sind, müssen durch vertikale Teilung als zwei- oder mehrflügelige Fenster symmetrisch ausgebildet werden.
(2) Fenster mit einer größeren Höhe der lichten Öffnung als 1,50 m sind mit mittigem oder oberem Kämpfer zu versehen. Bei gleichzeitig vorgeschriebener Vertikalteilung nach Absatz 2 ist das Fenster auch über dem Kämpfer in zwei oder mehrere Flächen zu teilen.
(3) Sprossen zwischen Glasscheiben oder oberflächlich aufgesetzte Sprossen mit geringerer Höhe als der Fensterrahmen sind ebenso wie Unterteilungen durch Bekleben mit Folienstreifen, Bemalen oder Besprühen unzulässig.
(4) Unzulässig sind spiegelnde Verglasungen, Gläser mit sichtbaren Metall auflagen, gewölbte Glasflächen sowie Glasbausteine.
(5) Bei nach innen öffnenden Fenstern dürfen im geschlossenen Zustand von außen sichtbar folgende Breiten nicht überschritten werden:

- Flügel oben und seitlich	60 mm
- Kämpfer	80 mm
- Stulpe mit 2 Flügeln	140 mm
- Pfosten mit 2 Flügeln	185 mm
- Sprosse, glasteilend	45 mm
- Sprosse, aufgesetzt	25 mm

§ 21
Türen und Tore
(1) Türen und Tore, die breiter als 1,20 m sind, sind als zwei- oder mehrflügelige Türen oder Tore auszubilden. Asymmetrische Teilungen sind dabei unzulässig.
(2) Ein Tor darf höchstens 3 m breit sein. Die Reihung von mehr als zwei Toren ist nicht zulässig.
(3) Unzulässig sind Ganzglastüren, Türen mit metallischen Oberflächen sowie spiegelnde Verglasungen und gewölbte Glasflächen in Türen und Toren.
(4) Außen angebrachte Hausbriefkästen sollen in Türen oder in der Türleibung eingearbeitet werden. Vorgestellte Briefkastenanlagen sind zu beantragen, die Entscheidung hierzu wird nach örtlichen Gegebenheiten getroffen.

§ 22
Schaufenster
(1) Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig.
(2) Schaufenster, deren lichte Öffnung breiter als 1,8 m ist, müssen symmetrisch gegliedert werden. Schaufenster, deren lichte Öffnung höher als 1,8 m ist, sind mit einem oberen Kämpfer zu versehen.
(3) Schaufensteröffnungen dürfen nicht über die Fassadenflucht hinaustreten und nicht tiefer als 0,15 m hinter der Fassade liegen.
(4) Schaufenster müssen eine sichtbare Rahmung erhalten. Metallische Oberflächen und spiegelnde Verglasungen sind unzulässig.

§ 23
Vordächer
(1) Es ist nicht zulässig, Vordächer über Hauseingängen oder Schaufenstern anzubringen.
(2) Abweichend von Abs. (1) dürfen bis auf die Gebäude an den Hauptdurchfahrtsstraßen

- Bahnhofstraße Nr. 1 und 2
- Marktstraße Nr. 1 bis 21
- Markt Nr. 2 bis 12
- Mühlenstraße Nr. 1 bis 27

Vordächer angebracht werden, wenn die Gestaltungsvorgaben nach Abs. (3) eingehalten werden.
(3) Vordächer sollen als dezente, moderne, abgehängte oder auskragende Stahl- Glaskonstruktionen an die Maßstäblichkeit des Gebäudes angepasst werden. Handels übliche Systeme aus Kunststoff sind dafür nicht geeignet. Eine Seitenbekleidung unter Vordächern ist nicht zugelassen.

§ 24
Rollläden/Markisen/Baldachine
(1) Rollläden, einschließlich aller Zubehörteile, sind auf der den öffentlichen Flächen zugewandten Fassade nicht zulässig.
(2) Markisen oder Baldachine sind nur für Schaufenster zulässig. Der seitliche Überstand über dem Fenster darf höchsten 0,15 m betragen. Der seitliche Überstand über dem Fenster darf höchstens 0,15 m betragen.
(3) Feste Markisen oder Baldachine nach Abs. 2 dürfen eine maximale Ausladung von höchstens 1,0 m haben. Die lichte Durchgangshöhe muss 2,5 m betragen.
(4) An einer Hausfassade dürfen nur entweder gleichartige Markisen oder gleichartige Baldachine angebracht werden.

VI. Werbeanlagen

§ 25
Anordnung der Werbeanlagen
(1) Werbeanlagen dürfen nur innerhalb der Erdgeschossfassadenfläche sowie bis 0,2 m unterhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden. Sie sind nur auf der den öffentlichen Flächen zugewandten Fassade zulässig.
(2) Werbeanlagen dürfen Gliederungselemente des Gebäudes wie Öffnungen, Gesimse, Faschen nicht überschneiden oder verdecken.
(3) Die Länge aller Werbeanlagen an einem Gebäude darf nicht mehr als die halbe der der Straßenseite zugewandte Gebäudeseite betragen.
(4) Die Gesamtfläche aller Werbeanlagen darf höchstens 5 Prozent der unter Absatz 1 genannten Fassadenfläche in Anspruch nehmen. Als Fläche der Werbeanlage gilt dabei das sie umschreibende Rechteck.
(5) Ausleger dürfen höchsten 1 m, aber nicht mehr als die halbe Breite des Gehweges in den Straßenraum ragen. Als lichte Höhe müssen unter dem Ausleger 2,5 m verbleiben.
(6) Werbeanlagen müssen von Hauskanten einen Abstand von mindestens 0,5 m wahren.
(7) Für die Werbung auf Schaufensterflächen einschließlich der Eingangstüren dürfen Plakate und Beschriftungen ein Fünftel der Schaufenster- und Türglasfläche, in ihrer Gesamtheit gerechnet, nicht überschreiten. Dies gilt nicht für Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen.

§ 26
Art der Werbeanlagen
(1) Für Werbeanlagen dürfen nur verwendet werden:

- auf die Wand gemalte Schrift,
- auf die Wand aufgesetzte Worte aus Einzelbuchstaben aus Holz, Metall, Kunststoff oder Putz,
- flache Schilder aus Emaille, Metall oder Holz mit Worten aus Einzelbuchstaben, durchbrochenen Schriftzügen, Symbolen, Emblemen, Wappen
- Ausleger aus Holz, Metall oder Emaille in Form von Zunftzeichen oder auf die Fassade gesetzte Zeichen, Schilder oder Kästen mit höchstens 0,5 qm Größe.

(2) Werbeanlagen mit beweglichem oder wechselndem Licht sind nicht zulässig.

VII. Schlussbestimmungen

§ 27
Ordnungswidrigkeiten
Ordnungswidrig handelt nach Paragraf 84 Absatz 1 Nr. 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern, wer

1. entgegen § 7 Absatz 1 und 2 die geforderte Dachform und Dachneigung nicht einhält,
2. entgegen § 8 Absatz 1, 2, 3 und 7 andere als die vorgeschriebenen Dachgaubenformen und Dachflächenfenster baut oder die Vorgaben zur Anordnung und Größe der Dachgaupen nicht einhält,
3. entgegen § 10 Absatz 1 und 2 keine Dachziegel und Betondachsteine in den nj vorgegebenen Formen und Farben einsetzt,
4. entgegen § 13 andere Oberflächenmaterialien für Fassaden einsetzt,
5. entgegen § 19 Absatz 2 den vorgeschriebenen Wandanteil in Fassaden nicht einhält,
6. entgegen § 19 Absatz 1 und 2 Fensterflächen nicht gliedert,
7. entgegen § 22 Absatz 3 die festgelegte höchste Breite von Schaufenstern überschreitet,
8. entgegen § 24 Absatz 1 Rollläden einbaut.
9. Vordächer anbaut, die den Vorgaben des § 23, Abs. (1) bis (3) nicht entsprechen

§ 28
Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Die Gestaltungssatzung vom 25.03.1998 (veröffentlicht am 24.03.1998) einschließlich der 1. Änderung der Gestaltungssatzung vom 16.05.2009 (veröffentlicht am 15.05.2009) treten außer Kraft.

Burg Stargard, 17.10.2018

gez. Lorenz (Dienstsiegel)
Bürgermeister

8. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung)

Auf Grundlage der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 in der zuletzt geltenden Fassung und der Hauptsatzung der Stadt Burg Stargard vom 7. Mai 2015 wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard in ihrer Sitzung am 17. Oktober 2018 folgende 8. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Satzung
Die Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 02. Dezember 2009, in Kraft getreten am 1. Januar 2010 (bekannt gemacht im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Stargarder Zeitung“ am 18. Dezember 2009), zuletzt geändert durch die 7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 3. November 2017, in Kraft getreten am 1. Januar 2018 (bekannt gemacht im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Stargarder Zeitung“ am 18. November 2017), wird wie folgt geändert:
In § 4 Absatz 1 (Gebührensätze für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung) werden die Gebührensätze je Mengeneinheit wie folgt neu gefasst:

Die Mengengebühr für die Einleitung von Schmutzwasser beträgt	3,22 EUR/m³.
Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser beträgt	2,06 EUR/m³.

Artikel 2
Inkrafttreten
Diese 8. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Burg Stargard, den 17. Oktober 2018

gez. Lorenz (Dienstsiegel)
Bürgermeister

Hinweis:
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Cölpin

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Cölpin (Hebesatz-Satzung der Gemeinde Cölpin)

Auf Grund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der derzeit geltenden Fassung, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) i. V. m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (GVOBl. M-V S. 777) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Cölpin am 22.11.2018 die nachstehende Satzung erlassen.

§ 1
Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Cölpin wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 310 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 396 v. H.
2. für die Gewerbesteuer 348 v. H.

§ 2
Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2019 und die Folgejahre.

§ 3
Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Cölpin (Hebesatz-Satzung der Gemeinde Cölpin)“ vom 23.11.2016 außer Kraft.

Cölpin, 22.11.2018

gez. Jünger
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Jahresabschluss der Gemeinde Cölpin für das Haushaltsjahr 2017

Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 22.11.2018 den Jahresabschluss 2017 angenommen und dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung erteilt.
Entsprechend § 60 Abs. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung.
Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht sowie der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rechnungs-prüfungsamtes liegen zur Einsichtnahme vom 17.12.2018 bis 28.12.2018 im Rathaus der Stadt Burg Stargard, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.7 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Cölpin, 23.11.2018

gez. Jünger
Bürgermeister

Holldorf

Gemeindevertretung Holldorf

Öffentliche Bekanntmachung
Gemäß § 46 Abs. 5 Satz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes M-V gebe ich hiermit bekannt, dass der Gemeindevertreter Herr Haiko Groehn sein Mandat als Gemeindevertreter mit Wirkung vom 01.01.2019 zur Verfügung gestellt hat.
Der **Übergang des Sitzes in der Gemeindevertretung Holldorf** erfolgt nicht, da für den Wahlvorschlag der Wählergemeinschaft Holldorf keine Ersatzpersonen mehr zur Verfügung steht.
Somit bleibt der Sitz in der Gemeindevertretung unbesetzt.

Burg Stargard, 02.12.2018

Marion Franke
Gemeindewahlbehörde

Jahresabschluss der Gemeinde Holldorf für das Haushaltsjahr 2017

Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 26.11.2018 den Jahresabschluss 2017 angenommen und dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung erteilt. Entsprechend § 60 Abs. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung.
Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht sowie der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rechnungs-prüfungsamtes liegen zur Einsichtnahme vom 17.12.2018 bis 28.12.2018 im Rathaus der Stadt Burg Stargard, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.7 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Holldorf, 27.11.2018

gez. Borchardt
Bürgermeister

Lindetal

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458) zuletzt geändert am 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474) sowie der §§ 1, 2, 6, 7 und 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert am 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Lindetal vom 11.12.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Gemeinde Lindetal ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied der Wasser- und Bodenverbände "Landgraben" und „Obere Havel/Obere Tollense", die entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnehmen

(2) Die Gemeinde Lindetal hat den Verbänden aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 Wasserverbandsänderungsgesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und den Verbandssatzungen Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung derer Aufgaben erforderlich ist.

§ 2
Gebührengegenstand

(1) Die von der Gemeinde Lindetal nach § 1 Abs.2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, welche Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Lindetal, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen. Das Grundstück im Sinne dieser Satzung ist die Summe der Flurstücke des nach § 5 Abs.1 genannten Gebührenpflichtigen im Gebiet der Gemeinde Lindetal.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

(3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Lindetal durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

(4) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3
Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr bemisst sich nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke gemäß Anlage 8 der Verwaltungsvorschrift zur Führung des Liegenschaftskatasters im Amtlichen Liegenschaftskataster - Informationssystem „ALKIS".

(2) Grundlage für die Berechnung des Gebührensatzes (§ 4 Abs.1) sind die Beitragsbücher der Wasser- und Bodenverbände „Landgraben" und „Obere Havel/Obere Tollense" für die Gemeinde Lindetal. Darüber führt die Gemeinde Lindetal ein Verzeichnis, welches jährlich fortzuschreiben ist.

(3) Änderungen des Verzeichnisses werden bis zum 01. Oktober des dem Erhebungsjahr vorausgehenden Kalenderjahr abgestellt. Sie sind zu begründen und müssen bis zum Stichtag geltend gemacht und nachgewiesen sein.

§ 4
Gebührensatz

(1) Es gelten folgende Gebührensätze:

Wasser- und Bodenverband „Landgraben":

Nr.	Nutzungsart	Gebühr (Euro)	Einheit
1	Gebäude u. Freiflächen, Parkplatz	3,29	1000 m²
2	Freifläche	0,82	1000 m²
3	Betriebsfl., Abbauland/Halde	0,82	1000 m²
4	Betriebsfl., Lagerpl./Ver-/ Entsorg.anl.	3,29	1000 m²
5	Betriebsfl. Unbenutzbar	0,82	1000 m²
6	Sportfläche/Grünanlage/ Campingplatz	0,82	1000 m²
7	Straße	3,29	1000 m²
8	Fahrweg	3,29	1000 m²
9	Eisenbahn	0,82	1000 m²
10	Schiffsv./Verkehrsfl, ungenutz/ Verk.begleitfläche	0,82	1000 m²
11	Acker-/Grün-/Gartenland/ Weingarten	0,82	1000 m²
12	Moor/Heide;	0,82	1000 m²
13	Obstanbaufl./Lawi Betriebsfl./ Brachland	0,41	1000 m²
14	Laub-/Nadel-/Mischwald/Gehölz	0,41	1000 m²
15	Forstw. Betriebsfl.	0,82	1000 m²
16	Fluss/Kanal/Hafen/Bach/Graben	0,08	1000 m²
17	See/Küstenwasser/Teich, Weiher/ Sumpf	0,41	1000 m²
18	Übungsfl./Schutzfl./Histor. Anlage/ Friedhof	0,82	1000 m²
19	Unland	0,41	1000 m²

Wasser und Bodenverband „Obere Havel/Obere Tollense":

Nr.	Nutzungsart	Gebühr (Euro)	Einheit
1	Gebäude u. Freiflächen	1,69	1000 m²
2	Freifläche	0,85	1000 m²
3	Betriebsfl., Abbauland/Halde	0,85	1000 m²
4	Betriebsfl., Lagerpl./Ver-/ Entsorg.anl.	1,69	1000 m²
5	Betriebsfl. Unbenutzbar	0,85	1000 m²
6	Sportfläche/Grünanlage/ Campingplatz	0,85	1000 m²
7	Straße/Weg/Platz/Bahngel./ Flugplatz	1,69	1000 m²
8	Schiffsv./Verkehrsfl, ungenutz/ Verk.begleitfläche	0,85	1000 m²
9	Acker-/Grün-/Gartenland/ Weingarten	0,85	1000 m²
10	Moor/Heide	1,27	1000 m²
11	Obstanbaufl./Lawi Betriebsfl./ Brachland	0,42	1000 m²
12	Laub-/Nadel-/Mischwald/Gehölz	0,42	1000 m²
13	Forstw. Betriebsfl.	0,85	1000 m²
14	Fluss/Kanal/Hafen/Bach/Graben	0,00	1000 m²
15	See/Küstenwasser/ Teich, Weiher/Sumpf	0,42	1000 m²
16	Übungsfl./Schutzfl./ Histor. Anlage/ Friedhof	0,85	1000 m²
17	Unland	0,42	1000 m²

(2) Weisen Teilflächen eines Grundstückes unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach § 4 Abs. 1 entfallene Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht für Bauland nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, wenn Teile des Grundstückes nicht baulich genutzt werden (z. B. Hof- und Gartenflächen).
(3) Flächen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 19 unter 1000 m² werden auf volle 1000 m² aufgerundet.

§ 5
Gebührenpflichtige
(1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter des Grundstückes ist. Sollte der Eigentümer nicht auffindbar sein, tritt an seine Stelle der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte.
(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
(3) Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.
(4) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die zur Gebührenveranlagung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

§ 6
Entstehen der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit
(1) Die Gebührenschuld entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
(2) Die Gebühr ist zum 15. Juli jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Festsetzung nach dem 01. Juli ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 5 Abs. 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.11.2016 außer Kraft.

Lindetal, 11.12.2018

Kroh Siegel
Bürgermeisterin

Pragsdorf

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458) zuletzt geändert am 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474) sowie der §§ 1, 2, 6, 7 und 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert am 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Pragsdorf vom 05.12.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines
(1) Die Gemeinde Pragsdorf ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied der Wasser- und Bodenverbände „Landgraben“ und „Obere Havel/Obere Tollense“, die entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnehmen
(2) Die Gemeinde Pragsdorf hat den Verbänden aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 Wasserverbandsänderungsgesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und den Verbandssatzungen Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung derer Aufgaben erforderlich ist.

§ 2
Gebührengegenstand
(1) Die von der Gemeinde Pragsdorf nach § 1 Abs.2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, welche Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Pragsdorf, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen. Das Grundstück im Sinne dieser Satzung ist die Summe der Flurstücke des nach § 5 Abs.1 genannten Gebührenpflichtigen im Gebiet der Gemeinde Pragsdorf.
(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
(3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Pragsdorf durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
(4) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3
Gebührenmaßstab
(1) Die Gebühr bemisst sich nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke gemäß Anlage 8 der Verwaltungsvorschrift zur Führung des Liegenschaftskatasters im Amtlichen Liegenschaftskataster - Informationssystem „ALKIS“.
(2) Grundlage für die Berechnung des Gebührensatzes (§ 4 Abs.1) sind die Beitragsbücher der Wasser- und Bodenverbände „Landgraben“ und „Obere Havel/Obere Tollense“ für die Gemeinde Pragsdorf. Darüber führt die Gemeinde Pragsdorf ein Verzeichnis, welches jährlich fortzuschreiben ist.
(3) Änderungen des Verzeichnisses werden bis zum 01. Oktober des dem Erhebungsjahr vorausgehenden Kalenderjahr abgestellt. Sie sind zu begründen und müssen bis zum Stichtag geltend gemacht und nachgewiesen sein.

§ 4
Gebührensatz
(1) Es gelten folgende Gebührensätze:
Wasser- und Bodenverband „Landgraben“:

Nr.	Nutzungsart	Gebühr (Euro)	Einheit
1	Gebäude u. Freiflächen, Parkplatz	6,15	1000 m²
2	Freifläche	1,54	1000 m²
3	Betriebsfl., Abbauland/Halde	1,54	1000 m²
4	Betriebsfl., Lagerpl./Ver-/ Entsorg.anl.	6,15	1000 m²
5	Betriebsfl. Unbenutzbar	1,54	1000 m²
6	Sportfläche/Grünanlage/ Campingplatz	1,54	1000 m²
7	Straße	6,15	1000 m²
8	Fahrweg	6,15	1000 m²

9	Eisenbahn	1,54	1000 m²
10	Schiffsv./Verkehrsfl, ungenutz/ Verk.begleitfläche	1,54	1000 m²
11	Acker-/Grün-/Gartenland/ Weingarten	1,54	1000 m²
12	Moor/Heide;	1,54	1000 m²
13	Obstanbaufl./Lawi Betriebsfl./ Brachland	0,77	1000 m²
14	Laub-/Nadel-/Mischwald/Gehölz	0,77	1000 m²
15	Forstw. Betriebsfl.	1,54	1000 m²
16	Fluss/Kanal/Hafen/Bach/Graben	0,15	1000 m²
17	See/Küstenwasser/Teich, Weiher/ Sumpf	0,77	1000 m²
18	Übungsfl./Schutzfl./Histor. Anlage/ Friedhof	1,54	1000 m²
19	Unland	0,77	1000 m²

Wasser und Bodenverband „Obere Havel/Obere Tollense“:

Nr.	Nutzungsart	Gebühr (Euro)	Einheit
1	Gebäude u. Freiflächen	2,85	1000 m²
2	Freifläche	1,43	1000 m²
3	Betriebsfl., Abbauland/Halde	1,43	1000 m²
4	Betriebsfl., Lagerpl./Ver-/ Entsorg.anl.	2,85	1000 m²
5	Betriebsfl. Unbenutzbar	1,43	1000 m²
6	Sportfläche/Grünanlage/ Campingplatz	1,43	1000 m²
7	Straße/Weg/Platz/Bahngel./ Flugplatz	2,85	1000 m²
8	Schiffsv./Verkehrsfl, ungenutz/ Verk.begleitfläche	1,43	1000 m²
9	Acker-/Grün-/Gartenland/ Weingarten	1,43	1000 m²
10	Moor/Heide	2,14	1000 m²
11	Obstanbaufl./Lawi Betriebsfl./ Brachland	0,71	1000 m²
12	Laub-/Nadel-/Mischwald/Gehölz	0,71	1000 m²
13	Forstw. Betriebsfl.	1,43	1000 m²
14	Fluss/Kanal/Hafen/Bach/Graben	0,00	1000 m²
15	See/Küstenwasser/Teich, Weiher/ Sumpf	0,71	1000 m²
16	Übungsfl./Schutzfl./Histor. Anlage/ Friedhof	1,43	1000 m²
17	Unland	0,71	1000 m²

(2) Weisen Teilflächen eines Grundstückes unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach § 4 Abs. 1 entfallene Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht für Bauland nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, wenn Teile des Grundstückes nicht baulich genutzt werden (z. B. Hof- und Gartenflächen).
(3) Flächen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 19 unter 1000 m² werden auf volle 1000 m² aufgerundet.

§ 5
Gebührenpflichtige
(1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter des Grundstückes ist. Sollte der Eigentümer nicht auffindbar sein, tritt an seine Stelle der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte.
(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
(3) Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.
(4) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die zur Gebührenveranlagung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

§ 6
Entstehen der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit
(1) Die Gebührenschuld entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
(2) Die Gebühr ist zum 15. Juli jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Festsetzung nach dem 01. Juli ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 5 Abs. 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.11.2016 außer Kraft.

Pragsdorf, 05.12.2018

gez. Beitz *(Siegel)*
Bürgermeister

Jahresabschluss der Gemeinde Pragsdorf für das Haushaltsjahr 2017

Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 05.12.2018 den Jahresabschluss 2017 angenommen und dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung erteilt.
Entsprechend § 60 Abs. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung.
Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht sowie der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rechnungs-prüfungsamtes liegen zur Einsichtnahme vom 17.12.2018 bis 28.12.2018 im Rathaus der Stadt Burg Stargard, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.7 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Pragsdorf, 05.12.2018

gez. Beitz
Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Pragsdorf (Hebesatz-Satzung der Gemeinde Pragsdorf)

Auf Grund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der derzeit geltenden Fassung, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) i. V. m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (GVOBl. M-V S. 777) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Pragsdorf am 05.12.2018 die nachstehende Satzung erlassen.

§ 1
Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Pragsdorf wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 307 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 396 v. H.
2. für die Gewerbesteuer 348 v. H.

§ 2
Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2019 und die Folgejahre.

§ 3
Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Pragsdorf (Hebesatz-Satzung der Gemeinde Pragsdorf)“ vom 24.11.2016 außer Kraft.

Pragsdorf, 05.12.2018

gez. Beitz
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Pragsdorf

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBI. M-V S. 777) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBI. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), hat die Gemeindevertretung Pragsdorf in Ihrer Sitzung am 05.12.2018 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Allgemeines
Die Gemeinde Pragsdorf erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2
Steuergegenstand
(1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den Lebensbedarf seiner Familienmitglieder für mindestens zwei Monate im Jahr innehat. Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte, auch außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland liegende Wohnung des Einwohners.
(3) Eine Zweitwohnung muss nach ihrer Beschaffenheit wenigstens vorübergehend die Führung eines Haushaltes ermöglichen. Das Vorhalten der hierfür notwendigen Ausstattung lediglich als Gemeinschaftseinrichtung (z. Bsp. hinsichtlich der Kochgelegenheit, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung) steht einer Steuerpflicht nicht entgegen.
(4) Das Innehaben einer aus beruflichen Gründen gehaltenen Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, unterliegt nicht der Zweitwohnungssteuer.
(5) Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen gelten als Wohnungen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.

§ 3
Steuerpflichtiger
(1) Steuerpflichtig ist der Inhaber einer im Gemeindegebiet liegenden Zweitwohnung.
(2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4
Steuermaßstab
(1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet. Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresnettokaltmiete).
(2) An Stelle des Betrages nach Abs. 1 gilt als jährlicher Mietaufwand die ortsübliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die ortsübliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresnettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
(3) Für die nicht nur vorübergehend abgestellten Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen bemisst sich der Mietaufwand nach der jährlich zu zahlenden Standplatzmiete einschließlich der Nebenkosten.

§ 5
Steuersatz
Der Steuersatz beträgt 20 v. H. des jährlichen Mietaufwandes.

§ 6
Entstehen und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit der Steuerschuld
(1) Die Zweitwohnungssteuer ist eine Jahressteuer. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
(2) Die Steuerpflicht entsteht am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung. Ist eine Wohnung erst nach dem 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres als Zweitwohnung zu beurteilen, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des darauffolgenden Kalendermonats. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die steuerpflichtige Wohnung aufgegeben wird.
(3) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 (Gesamtschuldner) bleibt unberührt.
(4) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 7
Anzeigenpflicht
(1) Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe ist dem Amt Stargarder Land, Abt. Finanzen innerhalb einer Woche anzuzeigen.
(2) Der Inhaber einer Zweiwohnung ist verpflichtet, dem Amt Stargarder Land, Abt. Finanzen alle erforderlichen Angaben zur Ermittlung des Mietaufwandes gem. § 4 zu machen.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Steuerpflichtigen leichtfertig

1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtliche erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz nach § 16 KAG M-V bleiben unberührt.
(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
2. Der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgabe der Zweitwohnung nicht nachkommt.

Zuwiderhandlungen gegen § 7 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 KAG M-V.

(3) Gemäß § 17 Abs. 3 KAG M-V können eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten
Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Pragsdorf, 05.12.2018

gez. Beitz (Siegel)
Bürgermeister

„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften."

Abwasserbeseitigungszweckverband Tollensesee

Satzung des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee (Verbandssatzung)

Gemäß § 152 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 28.11.2018 und Anzeige beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Verbandssatzung erlassen:

§ 1
Verbandsmitglieder, Name, Sitz
(1) Die nachstehend aufgeführten Gemeinden des Landkreises Mecklenburgische-Seenplatte bilden den Abwasserbeseitigungszweckverband Tollensesee:

1. Gemeinde Groß Nemerow,
2. Gemeinde Holldorf,
3. Stadt Burg Stargard mit den Ortsteilen Teschendorf, Gramelow, Loitz, Cammin, Godenswege und Riepke,
4. Gemeinde Blumenholz,
5. Gemeinde Hohenzieritz.

(2) Der Abwasserbeseitigungszweckverband Tollensesee ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er hat seinen Sitz in Burg Stargard und führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell, Krone und der Umschrift
ABWASSERBESEITIGUNGSZWECKVERBAND TOLLENSESEE

§ 2
Aufgaben des Verbandes
(1) Der Abwasserbeseitigungszweckverband hat die Aufgabe, die Abwässer der angeschlossenen Einwohner und andere Abwassereinleiter zu entsorgen, Pumpwerke, Druckleitungen, Kläranlagen und Freigefälleleitungen der Ortsnetze für die Abwasserbeseitigung herzustellen, auszubauen und zu unterhalten und übernimmt die Pflicht zur Abfuhr und Beseitigung des in abflusslosen Gruben anfallenden Abwassers und des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes.
(2) Der Verband hat das Recht, über den Anschluss und die Benutzung seiner Einrichtungen sowie über die Erhebung von Gebühren und Beiträgen Satzungen zu erlassen.
(3) Der Verband dient dem öffentlichen Wohl und verfolgt nicht den Zweck, Gewinne zu erzielen.
(4) Der Abwasserbeseitigungszweckverband kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

§ 3
Organe
Organe des Verbandes sind:
die Verbandsversammlung
und
der Verbandsvorsteher.

§ 4
Verbandsversammlung
(1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Willensbildungs- und Beschlussorgan des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung besteht aus den fünf Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeistern der jeweiligen verbandsangehörigen Gemeinden und der Stadt. Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme.
(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung aller Mitglieder mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird nach festgestellter Beschlussunfähigkeit die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Male unter Beachtung der Ladungsfrist einberufen, so ist sie beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind und bei der Ladung auf diese Vorschrift hingewiesen wurde.
(3) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
(4) Die Verbandsversammlung erlässt eine Geschäftsordnung des Abwasserbeseitigungszweckverbandes, welche die inneren Angelegenheiten regelt.
(5) Der Verbandsvorsteher übt zugleich die Funktion des Vorsitzenden der Verbandsversammlung aus. Die beiden Stellvertreter des Verbandsvorstehers sind zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

§ 5
Aufgaben der Verbandsversammlung
(1) Die Verbandsversammlung ist für alle wichtigen Angelegenheiten des Abwasserbeseitigungszweckverbandes zuständig.
(2) Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere:

a) die Wahl des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter,
b) die Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses,
c) die Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
d) die Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Verbandes und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
e) der Erlass und die Änderung von Satzungen,
f) der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
g) die Entscheidung über den Abschluss von Betriebsführungsverträgen.

§ 6
Verbandsvorsteher
(1) Die Wahl des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter regelt sich nach dem § 159 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern.
(2) Der Verbandsvorsteher ist ehrenamtlich tätig. Er erhält für seine Tätigkeit als Verbandsvorsteher und für die Leitung der Sitzungen der Verbandsversammlung eine Entschädigung in Höhe von 370,00 € gemäß § 13 Absatz 1 der Entschädigungsverordnung - (EntschVO M-V) - vom 4. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 289).
Den Stellvertretern des Verbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Verbandsvorstehers eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 Euro pro Tag der Vertretung gewährt.
(4) Der Verbandsvorsteher hat die Sitzungen der Verbandsversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen.
(5) Der Verbandsvorsteher ist gesetzlicher Vertreter des Zweckverbandes.

(6) Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform und sind, soweit sie nicht von geringer wirtschaftlicher Bedeutung sind, durch den Verbandsvorsteher und einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen. Die Erklärungen sind mit dem Dienstsiegel zu versehen, soweit sie nicht notarieller Beurkundung bedürfen. Geschäfte mit geringer wirtschaftlicher Bedeutung sind solche bis zu
einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro. Diese Erklärungen können durch den Verbandsvorsteher allein unterzeichnet werden.

§ 7
Rechnungsprüfungsausschuss
(1) Die Verbandsversammlung bildet einen Rechnungsprüfungsausschuss. Für den Rechnungsprüfungsausschuss gilt die gleiche Wahlperiode wie für die Verbandsversammlung.
(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Mitglieder der Verbandsversammlung, aber auch sachkundige Einwohner können in den Rechnungsprüfungsausschuss berufen werden. Die sachkundigen Einwohner müssen stets die Minderheit im Ausschuss darstellen.
(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
(4) Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses leitet die Ausschusssitzung und beruft diese jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, von Tag, Ort und Zeit ein.
(5) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
(6) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die originäre Zuständigkeit für die örtliche Prüfung gem. § 1 Abs. 1 Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V). Er hat insbesondere die Aufgabe, den Prüfbericht zum Jahresabschluss auszuwerten, seine Feststellungen der Verbandsversammlung mitzuteilen und eine Empfehlung zum Beschlussvorschlag zur Entlastung des Verbandsvorstehers zu unterbreiten. Er hat im Rahmen der örtlichen Prüfung das Recht, die dazu notwendigen Unterlagen einzusehen.
(7) Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 8
Wirtschaftsführung
(1) Für die Wirtschaftsführung und das Kassen- und Rechnungswesen des Abwasserbeseitigungszweckverbandes gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung sowie die Vorschriften des § 161 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
(2) Die Kassen- und Rechnungsgeschäfte können auf Beschluss der Verbandsversammlung ganz oder teilweise auch auf Dritte übertragen werden.
(3) Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 9
Verbandsumlage
(1) Der Abwasserbeseitigungszweckverband ist unter Wahrung der gemeinwirtschaftlichen Grundsätze so zu verwalten, dass durch die Einnahmen die gesamten Ausgaben gedeckt werden.
(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten erhebt der Abwasserbeseitigungszweckverband von den Anschlussnehmern Benutzungsgebühren und Anschlussbeiträge.
(3) Soweit die Ausgaben des Abwasserbeseitigungszweckverbandes durch die Einnahmen nicht gedeckt werden können, ist von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage zu erheben. Grundlage für die Verteilung dieser Umlage auf die Verbandsmitglieder ist das Verhältnis der angeschlossenen Einwohnerzahl des Verbandsmitgliedes zur angeschlossenen Einwohnerzahl des Verbandes (§ 171 Abs. 1 Kommunalverfassung gilt entsprechend).

§ 10
Öffentliche Bekanntmachung
(1) Öffentliche Bekanntmachungen, die der Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee aufgrund von Gesetzen oder nach dieser Satzung vorzunehmen hat, erfolgen am gleichen Kalendertag für den Geltungsbereich der Gemeinden Holldorf, Groß Nemerow und der Stadt Burg Stargard auf der Internetseite des Amtes Stargarder Land, http://www.burg-stargard.de, unter dem Menüpunkt Bürgerservice > Ortsrecht/ Satzung und für den Geltungsbereich der Gemeinden Hohenzieritz und Blumenholz auf der Internetseite des Amtes Neustrelitz – Land, http://www.amtneustrelitz-land.de, auf der Startseite unter der Rubrik „Aktuelle Meldungen“. Jedermann kann sich einen Ausdruck des Textes unter der Anschrift Stadt Burg Stargard, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen liegen am Verwaltungssitz des Verbandes an der zuvor genannten Adresse zur Mitnahme bereit.
(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung werden auf den in Absatz 1 genannten Internetseiten am gleichen Kalendertag öffentlich bekannt gemacht.
(3) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Erscheinungstages auf den Internetseiten des Amtes Stargarder Land und des Amtes Neustrelitz Land bewirkt.
(4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in Form von Auslegung in anderen Vorschriften bestimmt, erfolgt auf den jeweiligen Internetseiten der Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung. Die Auslegung erfolgt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, zwei Wochen vom Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung.

§ 11
Aufnahme von weiteren Mitgliedern
Weitere Mitglieder können grundsätzlich nur in den Zweckverband aufgenommen werden, wenn ein Beitritt als Gesellschafter in der Tollenseufer Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH (TAB GmbH) erfolgt. Dieser Beitritt bedarf einer Änderung des Kauf- und Übertragungsvertrages vom 01.06.1999 zwischen dem Abwasserbeseitigungszweckverband Tollensesee und der TAB GmbH.

§ 12
Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
Ein Ausscheiden aus dem Zweckverband ist nur möglich, wenn der Kauf- und Übertragungsvertrag vom 01.06.1999 zwischen dem Abwasserbeseitigungszweckverband Tollensesee und der Tollenseufer Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH (TAB GmbH) aufgekündigt wird und der Zweckverband gleichzeitig als Gesellschafter aus der TAB GmbH ausscheidet.

§ 13
Aufhebung des Zweckverbandes
(1) Die Aufhebung des Zweckverbandes erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Beteiligten.
(2) Zur Sicherung der Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Vertrages wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte zwei Liquidatoren.
(3) Vermögen und Schulden werden unter den Verbandsmitgliedern nach dem Verteilerschlüssel der Verbandsumlage verteilt. Das Anlagevermögen wird nach dem Belegenheitsprinzip auf die Mitgliedsgemeinden aufgeteilt.

§ 14
Aufsicht
Der Abwasserbeseitigungszweckverband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte.

§ 15
Inkrafttreten
Diese Satzung tritt nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee vom 12.03.2001 außer Kraft.

Groß Nemerow, 28.11.2018

gez. Stegemann (Dienstsiegel)
Verbandsvorsteher

13. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung)

Auf Grundlage der §§ 151 und 154 i. V. m. § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeitigen Fassung, sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg- Vorpommern (KAG M-V) in der derzeitigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 28.11.2018 folgende 13. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Satzung
Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 4. Dezember 2009, rückwirkend in Kraft getreten zum 30. Juli 2000 (bekannt gemacht im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Stargarder Zeitung“ am 18. Dezember 2009) und im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Strelitzer Echo“ am 19.12.2009), zuletzt geändert durch die 12. Änderungssatzung vom 28.11.2017, in Kraft getreten am 01.01.2018 wird wie folgt geändert:
In § 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
Die Abwassergebühr beträgt 4,87 € je Kubikmeter.

Artikel 2
Inkrafttreten
Diese 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee Abwassergebührensatzung - tritt mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft.

Burg Stargard, 28.11.2018

gez. Stegemann (Dienstsiegel)
Verbandsvorsteher

Hinweis:
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Wirtschaftsplan 2019 - Zusammenstellung für das Jahr 2019

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Eigenbetriebsverordnung i. V. m. § 64 Abs. 1 der Kommunalverfassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee durch Beschluss vom 28.11.2018 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 festgestellt:

	in T€
Es betragen	
1. im Erfolgsplan	
- die Erträge	824,1
- die Aufwendungen	851,4
- der Jahresgewinn	0,0
- der Jahresverlust	27,3
2. im Finanzplan	
- der Mittelzu-/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	0,0
- der Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	0,0
- der Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0,0
- der Saldo aus der Änderung des Finanzmittelbestandes	0,0
3. Es werden festgesetzt	
- der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (ohne Umschuldung) auf	0,0
- davon für Umschuldungen	0,0
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,0
- der Höchstbetrag aller Kredite zur Liquiditätssicherung	0,0
4. Die Stellenübersicht weist 1 nebenberufliche Stelle aus	
5. Der Stand des Eigenkapitals	
- betrug zum 31.12. des Vorjahres	129,5
- beträgt zum 31.12. des Vorjahres voraussichtlich	114,5
- beträgt zum 31.12. des Wirtschaftsjahres voraussichtlich	87,2

Der Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Groß Nemerow, 28.11.2018

gez. Stegemann
Verbandsvorsteher

Der Wirtschaftsplan 2019 kann in der Geschäftsstelle des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard, zu den Sprechzeiten, eingesehen werden.

Impressum Stargarder Zeitung

Amtliches Bekanntmachungsblatt für das Amt Stargarder Land, die Stadt Burg Stargard und die Gemeinden Cölpin, Groß Nemerow, Holldorf, Lindetal und Pragsdorf sowie den Abwasserbeseitigungszweckverband Tollensesee und den Zweckverband für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg
Die Stargarder Zeitung erscheint zwölfmal jährlich in 12 Ausgaben und wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte verteilt.

Herausgeber: Amt Stargarder Land, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard
Internet: www.burg-stargard.de
E-Mail: a.witzmann@stargarder-land.de
Telefon: 039603/25 310

Verlag + Satz: LINUS WITTICH Medien KG
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow

Druck: Druckhaus WITTICH
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster
Tel. 03535/489-0

Telefon und Fax:
Anzeigenannahme: Tel.: 039931/57 90, Fax: 039931/5 79-30
Redaktion: Tel.: 039931/57 9-16, Fax: 039931/57 9-45
Internet und E-Mail: www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z.Zt. gültigen Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Beitrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Verantwortlich:
Amtlicher Teil: Amt Stargarder Land
Außeramtlicher Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
Anzeigenteil: Jan Gohlke
Erscheinungsweise: monatlich
Verbreitet Auflage: 5.000 Exemplare

WITTICH MEDIEN
LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Wir gratulieren zum Geburtstag

Stadt Burg Stargard

Frau Gisela Wossack	am 15.12.	zum 74.
Frau Regine Gottschalk	am 16.12.	zum 69.
Frau Friedel Jacobs	am 16.12.	zum 85.
Frau Renate Möller	am 16.12.	zum 78.
Herrn Bernd Novotny	am 17.12.	zum 67.
Frau Christel Erler	am 18.12.	zum 71.
Frau Christel Schumann	am 18.12.	zum 66.
Frau Helga Voigt	am 18.12.	zum 89.
Frau Lieselotte Dewitz	am 19.12.	zum 85.
Herrn Norbert Stöhr	am 20.12.	zum 71.
Herrn Klaus Warkentin	am 20.12.	zum 66.
Frau Rosemarie Hartung	am 21.12.	zum 67.
Herrn Jörg Knispel	am 21.12.	zum 67.
Frau Jutta Kröger	am 21.12.	zum 69.
Herrn Klaus-Eckhard Ribitzki	am 21.12.	zum 77.
Frau Margot Schade	am 21.12.	zum 82.
Frau Inge Ziegenhagen	am 21.12.	zum 83.
Frau Heiderose Fiebig	am 22.12.	zum 65.
Herrn Wolfgang Ide	am 22.12.	zum 68.
Frau Doris Kasdorf	am 22.12.	zum 67.
Herrn Reinhard Waldow	am 22.12.	zum 70.
Frau Erika Arndt	am 23.12.	zum 74.
Herrn Horst Ganske	am 23.12.	zum 67.
Frau Edeltraut Schliewert	am 23.12.	zum 65.
Herrn Lothar Strübing	am 23.12.	zum 68.
Frau Dora Wolf	am 23.12.	zum 80.
Herrn Walter Ziems	am 23.12.	zum 74.
Herrn Hans-Joachim Arndt	am 24.12.	zum 73.
Herrn Wolfgang Fiedler	am 24.12.	zum 80.
Frau Christine Jähnert	am 24.12.	zum 67.
Herrn Uwe Küssner	am 24.12.	zum 68.
Frau Herta Laude	am 24.12.	zum 82.
Frau Margot Pfütze	am 24.12.	zum 75.
Frau Karin Brandt	am 25.12.	zum 81.
Frau Jutta Gohrs	am 25.12.	zum 67.
Frau Christel Bruderreck	am 26.12.	zum 80.
Herrn Erhard Kübeck	am 28.12.	zum 76.
Herrn Klaus Pöthke	am 28.12.	zum 79.
Frau Elisabeth Sellheim	am 28.12.	zum 87.
Frau Gisela Fethke	am 29.12.	zum 82.
Frau Waltraud Gaede	am 29.12.	zum 78.
Frau Brigitte Wessel	am 29.12.	zum 65.
Frau Christa Burgartz	am 30.12.	zum 79.
Frau Lotte Diederich	am 30.12.	zum 92.
Frau Renate Nagel	am 30.12.	zum 66.
Herrn Hans-Joachim Jörend	am 02.01.	zum 69.
Frau Heidemarie Wossidlo	am 02.01.	zum 76.
Herrn Rainer Zenke	am 02.01.	zum 68.
Herrn Anton Beran	am 03.01.	zum 89.
Herrn Willi Busse	am 03.01.	zum 92.
Herrn Willi Christann	am 03.01.	zum 91.
Herrn Reinhold Glaubitz	am 03.01.	zum 72.
Frau Elke Krohn	am 03.01.	zum 65.
Frau Heidemarie Lehky	am 03.01.	zum 75.
Herrn Reinhold Deumer	am 04.01.	zum 86.
Frau Anni Küther	am 04.01.	zum 82.
Herrn Willi Briese	am 05.01.	zum 84.
Frau Sigrid Harbarg	am 05.01.	zum 66.
Herrn Heinz Hellwig	am 05.01.	zum 71.
Frau Gudrun Nagel	am 05.01.	zum 68.
Herrn Gerhard von Schöning	am 05.01.	zum 76.
Frau Hildegard Durke	am 06.01.	zum 85.
Herrn Gerhard Festerling	am 06.01.	zum 69.
Frau Waltraud Blumhagen	am 08.01.	zum 89.
Frau Elsbeth Collier	am 08.01.	zum 86.
Herrn Wilfried Narewski	am 08.01.	zum 66.
Herrn Hans-Dieter Schnabel	am 08.01.	zum 79.
Herrn Horst Witte	am 08.01.	zum 69.
Herrn Jürgen Beiche	am 09.01.	zum 70.
Frau Jutta Dassow	am 09.01.	zum 66.
Frau Natalie Goll	am 09.01.	zum 86.
Frau Monika Jäckle	am 09.01.	zum 70.
Frau Frieda Kleim	am 09.01.	zum 78.
Frau Inge Leiß	am 09.01.	zum 80.
Frau Hildegard Milinski	am 09.01.	zum 86.
Frau Marie Schiewe	am 09.01.	zum 100.
Herrn Jürgen Zeick	am 09.01.	zum 78.
Herrn Peter-Christoph Hänisch	am 10.01.	zum 76.
Herrn Jürgen Müller	am 10.01.	zum 71.
Herrn Hartmut Rammin	am 10.01.	zum 66.
Herrn Günter Schwerinski	am 10.01.	zum 73.
Frau Elisabeth Waecker	am 10.01.	zum 72.
Frau Gisela Bergmann	am 11.01.	zum 80.
Frau Christa Prinz	am 11.01.	zum 83.
Herrn Manfred Mätz	am 12.01.	zum 70.
Frau Waltraut Ballin	am 13.01.	zum 66.
Frau Irene Czinna	am 13.01.	zum 68.
Frau Anneliese Frank	am 13.01.	zum 77.
Frau Gerda Novotny	am 13.01.	zum 88.
Frau Doris Schaffer	am 13.01.	zum 76.
Frau Doris Schönfeld	am 13.01.	zum 69.
Frau Elke Schulz	am 13.01.	zum 69.
Frau Inge Vetter	am 13.01.	zum 80.
Frau Irene Brudnicki	am 14.01.	zum 85.
Frau Sabine Rauhut	am 14.01.	zum 70.
Herrn Hans-Dieter Söler	am 14.01.	zum 71.
Herrn Helmut Höh	am 15.01.	zum 65.
Frau Marie Greuel	am 16.01.	zum 96.
Herrn Manfred Gurisch	am 16.01.	zum 77.
Herrn Siegfried Krause	am 16.01.	zum 76.
Frau Magrit Kreckow	am 16.01.	zum 71.
Frau Erika Roy	am 17.01.	zum 78.

Gemeinde Cölpin

Frau Bärbel Berger	am 17.12.	zum 72.
Herrn Hansjürgen Ehmisch	am 17.12.	zum 76.
Frau Ilse Lehmkuhl	am 18.12.	zum 82.
Herrn Armin Berger	am 19.12.	zum 76.
Frau Irma Treichel	am 19.12.	zum 85.
Frau Christel Kokoska	am 23.12.	zum 67.
Frau Christa Hahn	am 24.12.	zum 76.
Herrn Gerd Meier	am 27.12.	zum 70.
Herrn Peter Weisener	am 27.12.	zum 78.
Herrn Viktor Jäger	am 02.01..	zum 70.
Frau Edeltraud Theel	am 02.01.	zum 82.
Herrn Hermann Zachey	am 08.01.	zum 78.
Herrn Herbert Reinholz	am 09.01.	zum 77.
Herrn Manfred Maske	am 11.01.	zum 77.
Frau Herta Tober	am 11.01.	zum 87.
Herrn Günter Wolgast	am 11.01.	zum 78.
Herrn Wolfgang Stübe	am 16.01.	zum 72.

Gemeinde Groß Nemerow

Frau Christel Schulz	am 15.12.	zum 68.
Herrn Bruno Nauroschat	am 18.12.	zum 74.
Herrn Manfred Gäth	am 19.12.	zum 68.
Frau Barbara Schäfrich	am 20.12.	zum 71.
Herrn Lothar Siefke	am 20.12.	zum 75.
Frau Ingeburg Franz	am 23.12.	zum 88.
Herrn Karl-Ludwig Voß	am 27.12.	zum 67.
Frau Bärbel Schuldt	am 31.12.	zum 80.
Frau Brigitte Schulz	am 01.01.	zum 67.
Frau Ulrike Rosenmüller	am 02.01.	zum 75.

Frau Inge Jabs	am 05.01.	zum 71.
Herrn Jürgen Ahlgrimm	am 07.01.	zum 81.
Frau Waltraut Kraus	am 07.01.	zum 82.
Herrn Bernd Malinowski	am 07.01.	zum 65.
Frau Lieselotte Siwonia	am 08.01.	zum 86.
Frau Bärbel Stegemann	am 09.01.	zum 65.
Frau Heidemarie Lau	am 11.01.	zum 69.
Herrn Andreas Pisch	am 11.01.	zum 67.
Herrn Jürgen Stude	am 11.01.	zum 76.
Frau Doris Krämer	am 12.01.	zum 68.
Frau Brunhilde von Eckern	am 14.01.	zum 75.
Frau Sabine Stölting	am 14.01.	zum 66.
Herrn Norbert Manhold	am 16.01.	zum 68.
Herrn Horst Enskat	am 17.01.	zum 79.

Gemeinde Holldorf

Herrn Sigfrid Andrzejewski	am 15.12.	zum 77.
Frau Inge Popp	am 16.12.	zum 75.
Frau Christa Scherer	am 17.12.	zum 67.
Herrn Hellmut Nüsser	am 20.12.	zum 67.
Frau Inge Kittelmann	am 28.12.	zum 84.
Herrn Siegmar Tietz	am 28.12.	zum 65.
Frau Irmtraud Friedrich	am 29.12.	zum 70.
Frau Marika Liesche	am 30.12.	zum 65.
Herrn Hans-Joachim Ihrke	am 31.12.	zum 69.
Herrn Rainer Schardien	am 01.01.	zum 67.
Frau Ilona Langer	am 02.01.	zum 65.
Herrn Bernhard Jäger	am 05.01.	zum 79.
Herrn Helmuth Liesche	am 06.01.	zum 68.
Herrn Erwin Wehlen	am 09.01.	zum 82.
Frau Helga Brandt	am 13.01.	zum 69.
Herrn Klaus-Dieter Prien	am 16.01.	zum 69.
Frau Uta-Maria Kurzmann	am 17.01.	zum 71.
Frau Ingrid Lück	am 17.01.	zum 71.
Frau Elisabeth Oehlke	am 17.01.	zum 83.

Gemeinde Lindetal

Herrn Wolfgang Rühl	am 18.12.	zum 75.
Frau Gisela Wiesener	am 20.12.	zum 68.
Frau Hilde Mau	am 22.12.	zum 83.
Frau Lucie Engelke	am 24.12.	zum 91.
Herrn Wolfgang Ikert	am 25.12.	zum 69.
Herrn Ulrich Plöger	am 25.12.	zum 82.
Herrn Berthold Gramke	am 26.12.	zum 68.
Frau Sieglinde Dietrich	am 28.12.	zum 67.
Herrn Lothar Tews	am 28.12.	zum 75.
Herrn Edgar Kunze	am 29.12.	zum 66.
Frau Gerdi Brandt	am 31.12.	zum 91.
Herrn Heinz Riechert	am 02.01.	zum 83.
Frau Ursula Baier	am 06.01.	zum 66.
Frau Roswitha Dummann	am 07.01.	zum 83.
Frau Ida Ryll	am 07.01.	zum 89.
Frau Mia Alke	am 08.01.	zum 88.
Frau Renate Uecker	am 08.01.	zum 80.
Herrn Paul Hamann	am 09.01.	zum 80.
Herrn Eckhard Busch	am 10.01.	zum 66.
Herrn Erich Popko	am 12.01.	zum 75.
Frau Irmgard Schmidt	am 12.01.	zum 87.
Herrn Jürgen Witte	am 12.01.	zum 66.
Frau Eleonore Simon	am 13.01.	zum 69.
Frau Gisela Schmirgal	am 15.01.	zum 81.
Herrn Peter Freuer	am 17.01.	zum 68.
Frau Bärbel Bänisch	am 18.01.	zum 78.

Gemeinde Pragsdorf

Frau Ingetraut Kreibeck	am 15.12.	zum 67.
Herrn Waldemar Brüß	am 18.12.	zum 66.
Herrn Michael Lubowski	am 21.12.	zum 71.
Frau Elke Schulz	am 23.12.	zum 65.
Herrn Berthold Gramke	am 26.12.	zum 68.
Frau Karin Matysiak	am 27.12.	zum 77.
Frau Christa Buse	am 28.12.	zum 81.
Frau Gerdi Brandt	am 31.12.	zum 91.
Frau Elisabeth Buhse	am 01.01.	zum 94.
Frau Helga Anders	am 05.01.	zum 67.
Frau Evelyn Horn	am 05.01.	zum 70.
Frau Lisa Behnke	am 06.01.	zum 83.
Herrn Armin Schulze	am 06.01.	zum 65.
Frau Waltraut Schulz	am 09.01.	zum 79.
Herrn Berthold Papenzin	am 10.01.	zum 66.
Herrn Eberhard Johannes	am 15.01.	zum 66.
Herrn Wolfgang Mohwinkel	am 16.01.	zum 65.
Frau Rosemarie Beig	am 17.01.	zum 73.

Feuerwehrnachrichten

Ausbildung im Brandübungshaus

Atemschutzgeräte Träger aus den Freiwilligen Feuerwehren Blumenholz und Groß Nemerow - Rowa führenten im November einen gemeinsamen Ausbildungstag im Brandübungshaus an der Landesschule in Malchow durch. Unterstützt wurde die Ausbildung durch zwei Trainer der Berufsfeuerwehr Neubrandenburg und einen Trainer der Landesschule.

Übungstag im Brandübungshaus

Konstruiert wurden wirklichkeitsnahe Szenarien wie sie bei möglichen Einsätzen vorkommen. So u. a. Küchenbrände, Brände in Schlafräumen, Penthouse Wohnungen sowie das Retten verunfallter Kameraden während eines Brandeinsatzes. Die Trainer erläuterten vor den einzelnen Übungseinsätzen genaue Einzelheiten, worauf es ankommt. So konnten die Kameraden die Hinweise in die Tat umsetzten. Nach jeder Übungseinheit erfolgte eine Auswertung, da die einzelnen Übungen im Brandübungshaus am Bildschirm überwacht wurden. Die Brandeinsätze in der Wirklichkeit erfordern immer mehr Fachwissen und Können der Kameraden der Feuerwehren. Um so wichtiger ist es solche Ausbildungsmöglichkeiten zu nutzen. Kaum eine Freiwillige Feuerwehr kann vor Ort derartige Einsatzübungen und Szenarien simulieren. Die von den Trainern gegebenen Hinweise in der Abschlussauswertung werden in die weitere Ausbildung einfließen. Beide Feuerwehren schätzten ein, dass dieser Übungstag ihre Kenntnisse weiter gefestigt hat, um sicherer in künftige Brandeinsätze zu gehen.

Herbert Utikal
Pressewart der Feuerwehren
Amt Stargarder - Land

Tourismus/Kultur

Veranstaltungen Monat Dezember 2018/Januar 2019

Veranstaltung/Ort	Tag	Datum	Uhrzeit	Veranstalter
Weihnachtskonzert Evangelische Kirche St. Johannes mit dem Heimatchor Burg Stargard	Sa.	15.12.	15:00 Uhr	Heimatchor e. V. Burg Stargard
Kleine Weihnachtsfeier des Stargarder Behindertenverbandes Begegnungsstätte Walkmüllerweg	Mo.	17.12.	14:00 Uhr	Stargarder Behindertenverband e. V.
Stargarder Weihnachtsmarkt Markt Burg Stargard	Sa.	22.12.	ab 11:00 Uhr	Gewerbeverein Burg Stargard
Winterwanderung Treffpunkt Feuerwehr	Mi.	26.12.	14:00 Uhr	Gemeinde Pragsdorf
Skatturnier Gemeindezentrum Pragsdorf	So.	30.12.	13:00 Uhr	Angelverein Pragsdorf e. V.
Silvesterfeier Gemeindezentrum	So.	31.12.	20:00 Uhr	Gemeinde Pragsdorf
Bürgerempfang in der Aula der Regionalen Schule Burg Stargard	Fr.	11.01.	18:00 Uhr	Stadt Burg Stargard

Änderungen vorbehalten!

Jahresrückblick aus der Stadtbibliothek

Liebe Benutzer und Besucher unserer Bibliothek,
die Zeit, in ihrem Lauf lässt sich nicht aufhalten.
Somit gehört auch die Veranstaltungsreihe unserer Stadtbibliothek schon wieder der Vergangenheit an.
Sie an dieser Stelle alle auf zu zählen, würde hier und jetzt den Rahmen sprengen.
Neben den zahlreichen Kinder- und Jugendveranstaltungen sowie Lesungen in der Bibliothek und in der Schule, die durchweg als gelungen zu benennen sind, gab es natürlich auch eine gute Auswahl an kulturellen Höhepunkten für die Erwachsenen.
Um dieses erfolgreiche Jahr Revue passieren zu lassen, wird hier, stellvertretend für alle Veranstaltungen eine kleine Bilderserie mit Untertitel veröffentlicht.

Einführungsveranstaltung in der Bibliothek Klasse 1b mit Frau Kruse

Tag der Bibliotheken Schriftsteller Stephan Hähnel zu Besuch in den 5./6. Klassen und in den 2.Klassen

Das Theater Neustrelitz zu Besuch in der Grundschule

Hans Peter Hahn - ein plattdeutscher Nachmittag

Ein unterhaltsamer Abend mit Carmen Maja Antonie

Bibliothek holte am 28.11.2018 das Theater in die Stadt.

Achtung Spiele für groß und klein abzugeben

Die Bibliothek hat in diesem Jahr eine Vielzahl von Gesellschaftsspielen in noch gutem Zustand kostenfrei abzugeben. Ich würde mich freuen, wenn sie einen neuen Besitzer finden.
Liebe Benutzer und Freunde unserer kulturellen Einrichtung, ich wünsche Euch und Ihnen auf diesem Wege ein gelungenes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches Jahr 2019.

S. Schlüter

Schulen - Kitas - Tagesmütter

Regionale Schule

Jahresrückblick der Regionalen Schule

Das bevorstehende Weihnachtsfest möchte ich zum Anlass nehmen, mich bei allen Eltern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtes Stargarder Land, langjährigen außerschulischen Partnern und Sponsoren für eine erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit und Unterstützung zu bedanken. Dank Ihres Engagements können wir auf ein sehr ereignisreiches 2018 zurückblicken.
Höhepunkt des Jahres war unser 20-jähriges Schuljubiläum, was mit einem tollen Schulfest gefeiert wurde und allen Schülern und Lehrern sicher noch lange in Erinnerung bleiben wird.
Stolz sind wir auch über schulische Erfolge: Die Schüler der 10. Klasse konnten im Sommer mit einem guten Prädikatsdurchschnitt und der Mittleren Reife ihre Schulzeit beenden.
Die ehemalige Klasse 9b erhielt im September den Titel „Beste Neunte Klasse“. Er wird für sehr gute Lernergebnisse durch die IHK im Land vergeben und konnte nun schon zum 3. Mal in Folge an eine 9. Klasse unserer Schule überreicht werden.
Auch die Platzierungen bei Sportwettkämpfen können sich sehen lassen. So erreichten wir zum Beispiel den Titel „Regionalmeister im Volleyball“ und vordere Plätze beim Drachenbootwettbewerb sowie Schachmeisterschaften.
Diese Erfolge sind für uns natürlich auch Ansporn für das Jahr 2019.

Frohe Festtage und die besten Wünsche für ein glückliches, gesundes und erfolgreiches neues Jahr.

„Tag der offenen Tür“ in der Regionalen Schule

Am Donnerstag, dem 10.01.2019 findet in der Regionalen Schule Burg Stargard der

Tag der offenenTür

statt.
In der Zeit von 17:00 - 19:00 Uhr können Eltern und Schüler der 4. Klasse die Schule kennen lernen und mit der Schulleitung und den Fachlehrern ins Gespräch kommen.
Um 17:45 Uhr informiert die Schulleiterin Frau Schwenn über das Schulprofil und Angebote der Ganztagsschule. In der Aula und in ausgewählten Fachräumen stellen Lehrer Unterrichtsinhalte der Orientierungsstufe vor, Experimente und andere Aktivitäten laden zum Mitmachen und Staunen ein.

S. Schwenn
Schulleiterin

Grundschule „Kletterrose“

Zeichenwettbewerb an der Grundschule Kletterrose

21.11.2018, 10:30 Uhr - Die Ergebnisse des traditionellen Zeichenwettbewerbs an der Grundschule „Kletterrose“ Burg Stargard liegen aus. Die Jury aus Schülern, Praktikanten und Lehrern hat getagt. Alle Künstler versammeln sich an der Bühne. Sie betrachten aufmerksam die entstandenen Werke zum Thema „Ich bewege mich in meiner Zeit, in unserer Welt“. Alle sind begeistert vom Resultat des zweistündigen Gestaltens. Eine Schülerin der 4. Klasse fragt eine Erstklässlerin „Wie hast du den Mund bei der Sonne so hingekriegt?“. „Ich hab einfach gemalt“, lautet die plausible Antwort der kleinen Künstlerin. Ein Teilnehmer entdeckt den schönen Regenbogen in der Welt seines Mitstreiters.

Da wird über die Technik, das Material und den Bildaufbau gefachsimpelt. Alle sind sich einig, die Bilder sind so unterschiedlich, so verschieden fantastisch wie die Welt der kleinen Künstler auch. Alle erhalten eine Urkunde und jeder darf sich einen kleinen Preis aussuchen. Jetzt sind die Bilder des Wettbewerbs im Schulhaus ausgestellt. Mitschüler unterhalten sich, Lehrer und Besucher des Schulhauses fragen nach.
Danke dem Schulförderverein für die finanzielle Unterstützung und den Helfern in der Vorbereitung und Durchführung unseres Tages. Ein großes DANKESCHÖN an alle, die dabei waren, an alle, die sich durch Bilder und Kunst anregen lassen …

D. Fettig

Vereine

Heimatchor Burg Stargard e. V.

Jahresrückblick des Heimatchores

Der Heimatchor Burg Stargard e. V. ist stolz auf das zu Ende gehende Jahr. Wir haben viel erreicht. Neuer Probenraum, neues Chorbild, neue Chorkleidung, neue Sängerinnen und neuen Sänger. Es sah schon eine Zeit ziemlich dunkel um uns aus. Doch wir haben wieder Lust am Singen bekommen, es macht allen Spaß.

Kommen auch Sie zu Singen zu uns. Jeden Dienstag ab 18:00 Uhr, egal ob jung ob alt. **Wir können es gar nicht oft genug wiederholen!**

Ihr Heimatchor Burg Stargard e.V.

Kulturverein Groß Nemerow e. V.

Ein Rückblick auf 2018

Viele interessante Veranstaltungen und Begegnungen haben das Jahr 2018 geprägt. Mit dem Knutfest hat das Vereinsjahr traditionell begonnen. Das Knutfest im Jahr 2019 wird am 26.01. stattfinden. Dazu laden wir Sie alle recht herzlich ein. Bei Bratwurst, Glühwein, Pflaumenpunsch und anderen leckeren Dingen wollen wir ein schönes Fest feiern. XXL Wunderkerzen für die Jüngsten soll es auch wieder geben.
Zwei Spieleabende (Gesellschaftsspiele) fanden große Resonanz.
Die Malergilde und unsere Landfrauen tagten 2 mal wöchentlich. Auch hier wurden interessante Maßnahmen, wie Buchlesungen und Ausstellungen angeboten und durchgeführt. Der Frühjahrsputz mit der Mitgliederversammlung und auch der Herbstputz waren gut besucht.

15 Jahre Malergilde

Die Männer des Vereins bereiteten den Frauen zum 8. März einen gemütlichen und entspannten Abend.

Unsere Vereinsmitglieder unterstützten wie auch bereits im Vorjahr den Kindertag an der Grundschule. Für die Kinder war dies nach dem Sportfest bei Knüppelkuchen und Spielen auf dem Vereinsgelände ein toller Tag. Am Kulturherbst beteiligte sich der Verein ebenfalls, hier brachten wir unsere „Malergilde“ in das Rennen.Auch das war ein toller Erfolg. Jeder der Malergilde stellte sein schönstes Bild aus diesem Jahr für einen schönen Kalender zur Verfügung.
Wir wünschen allen ein schönes Weihnachtsfest und eine guten Start ins Jahr 2019.

Bernd Recknagel
Vereinsvorsitzender

Marie Hager-Kunstverein-Burg Stargard e. V.

Gelungener Kunsthandwerkermarkt 2018

Auch in diesem Jahr fand unser Vorweihnachtlicher Kunsthandwerkermarkt in der Aula der Regionalen Schule statt. Interessante Gespräche sowie eine super Stimmung unter den zahlreichen Besuchern und Kunsthandwerkern, die trotz der schwierigen Verkehrssituation zu uns fanden, waren wohltuend. Durch die großzügige Aula wurde nach Herzenslust gebummelt, geshoppt und bei Glühwein, Kaffee und selbstgebackenem Kuchen ein Pläuschchen gehalten. Viele positive Resonanzen erreichten uns.

Wir bedanken uns recht herzlich bei allen Gästen, Künstlern und Kunsthandwerkern sowie den vielen fleißigen Helfern im Hintergrund, die diesen Markt wieder so erfolgreich gemacht haben. Ein besonderes Dankeschön gilt Andrea Stahlberg für die Gesamtorganisation, der Stadt Burg Stargard, der Regionalen Schule, unseren Vereinsmitgliedern und deren Partnern sowie der Fleischerei Stirnemann, die ganz spontan für Bratwurstnachschub gesorgt hat, für die Unterstützung und gute Zusammenarbeit.
Ihnen allen frohe Feiertage sowie ein glückliches, gesundes und friedliches Jahr 2019.

Adelgunde Radke

SV Burg Stargard 09

Dank an Vereinsmitglieder, Sponsoren, Partner und Sympathisanten

Das Jahr 2018 neigt sich dem Ende. Ich bedanke mich bei Allen, die auch in diesem Jahr eine Menge Kraft, Zeit und Arbeit bei uns im Verein investiert haben.
Ein besonderer Dank gilt den Trainern und Trainerinnen, welche sich Woche für Woche Zeit nehmen, um Spieler und Spielerinnen zu trainieren, zu motivieren und zu fördern. Besonders nach Niederlagen und bei geringen Trainingsbeteiligungen ist das nicht immer einfach.
Bedanken möchte ich mich gleichzeitig bei den Schiedsrichtern, die Woche für Woche dafür sorgen, dass der Ball rollt und ein geregelter Spielbetrieb möglich ist. Ihr habt es nicht immer leicht und tauschen möchten mit euch die Wenigsten.
Außerdem bedanke ich mich bei allen Eltern und Fans, die mitunter viele Kilometer zurücklegen und sich die Zeit nehmen ihr Kind, die Mannschaft und den Verein zu unterstützen.

Danke an die, die uns und unsere Zuschauer mit Speisen und Getränken versorgen. Besonders in den extrem warmen und kalten Jahreszeiten möchte dies niemand missen.
Noch wichtiger für den Spielbetrieb im Verein sind Trikots, Jacken, Bälle und diverse andere Trainingsmaterialien. Dabei bekamen wir auch im Jahr 2018 von unseren Sponsoren große Unterstützung. Vielen vielen Dank dafür.
Es gibt aber auch viele kleine Helfer, die stets bescheiden und emsig den Verein unterstützen und enorm wichtig sind. Sei es als Ordner, Kassierer oder helfende Hand. Wir brauchen euch Alle und nur gemeinsam können wir Spaß und Erfolg haben.
Ich wünsche Allen eine ruhige und besinnliche Weihnachtszeit im Kreis Ihrer Familien und einen guten Rutsch ins Jahr 2019.

Im Namen des Vorstands

Steffen Schalk

VfL Burg Stargard e. V.

Herbstzeit = Boßelzeit

Traditionell startete der VfL Burg Stargard e. V. am 10.11.2018 sein Familienevent in Kreuzbruchhof. Ca. 80 Teilnehmer, Große und Kleine, Alte und Junge, nahmen teil und „kämpften“ um die wenigsten Einträge auf der Boßelliste. Seit dem ersten Vorsitzenden des Vereins, einem Schleswig-Holsteiner, gehört dieser Sportwettkampf zum jährlichen Programm. Auch dieses Jahr lief wieder alles perfekt. Die Sonne lachte, das Essen schmeckte, (Danke an Frau Radke von der Bahnhofsgaststätte) und der Glühwein köchelte im Kessel.
Allen Teilnehmern gefiel es, mal wieder Zeit zu haben, mit den Mitgliedern des Vereins, die in den verschiedenen Gruppen trainieren und die man sonst selten zu Gesicht bekommt, zu erzählen. Die besten Gruppen erhielten einen kleinen Preis und

unsere Kindermannschaft holte den Pokal. Ich möchte mich in Namen aller Teilnehmer bei der Bundeswehr bedanken, die uns wieder die Erlaubnis erteilten, auf dem Gelände zu bosseln. Besonderer Dank gilt aber den Organisatoren - Simone und Andreas Keibel, Carola Pfitzner und Dr. Frank Möller sowie den Helfern vor Ort.

Die Siegergruppe

Drei Sätze noch in eigener Sache. Unsere **Wahl- und Mitgliederversammlung** findet bereits am **05.01.2019 um 10:00 Uhr** in der Gaststätte „Zum Stargarder“ statt. Bitte den Termin Vormerken, es wird aber noch einmal informiert.

Brigitte Otto
Vorsitzende des VfL Burg Stargard e. V.

Jagdangelegenheiten

Hegering Groß Nemerow/ Holldorf

Einladung zur Mitgliederversammlung

Termin: 31.01.2019
Ort: Bäckerei Wildekopf, 17094 Groß Nemerow

- Trophäenabgabe um 18:00 Uhr
- Eröffnung um 18:30 Uhr
- Kassierung der Beiträge für 2019 durch Marco Demmin
- Ab 19:00 Uhr Schüsseltreiben, danach Ablauf nach Tagesordnung

Alle 29 Mitglieder sind hiermit herzlich eingeladen!

Wir bitten um rege Teilnahme.

Dieter Budeus
HR Leiter

Jagdgenossenschaft Burg Stargard

Einladung

Hiermit lade ich Sie recht herzlich zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Burg Stargard ein. Die Sitzung findet
am 15. Januar 2019
um 18:00 Uhr
in 17094 Burg Stargard, Marktstraße 9
Gaststätte „Zur Linde“
statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung durch den Jagdvorsteher
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit der Jagdgenossen und der vertretenen Fläche
3. Festlegung eines Versammlungsleiters
4. Abstimmung über die Tagesordnung
5. Bericht des Vorstandes
6. Umsetzung der Datenschutzverordnung in Jagdgenossenschaften
7. Bericht der Jagdpächtergemeinschaft (Jagdjahre 2017/18 und 2018/19)
8. Diskussion
9. Beschlussfassung zu folgendem Punkt:
   - Auszahlung Jagdflächenpacht
10. Sonstiges
11. Schlusswort des Vorsitzenden

Joachim Riechert
Jagdvorsteher

Erläuterungen:
Die Versammlung ist **nicht öffentlich**.
Jagdgenossen sind die Eigentümer der Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören und auf denen die Jagd ausgeübt wird (außer Ortslage und befriedete Bezirke).

Vertretungen:

1. In der Versammlung der Jagdgenossen kann sich eine natürliche Person, die ebenfalls Jagdgenosse ist, durch eine andere natürliche Person, die ebenfalls Jagdgenosse ist, oder durch seinen Ehegatten oder einen Verwandten ersten Grades vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht ist zur Versammlung der Jagdgenossenschaft schriftlich vorzulegen.
2. Eine juristische Person als Jagdgenosse kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Eine Mehrfachvertretung durch den Bevollmächtigten ist nicht zulässig. Die Vertretungsvollmacht muss schriftlich erteilt und nicht älter als zwei Jahre sein.
3. Die Vertretung durch einen Jagdgenossen ist nur möglich, wenn die Summe aus eigener und vertretender Grundfläche ein Drittel der Fläche der Jagdgenossenschaft nicht überschreitet.

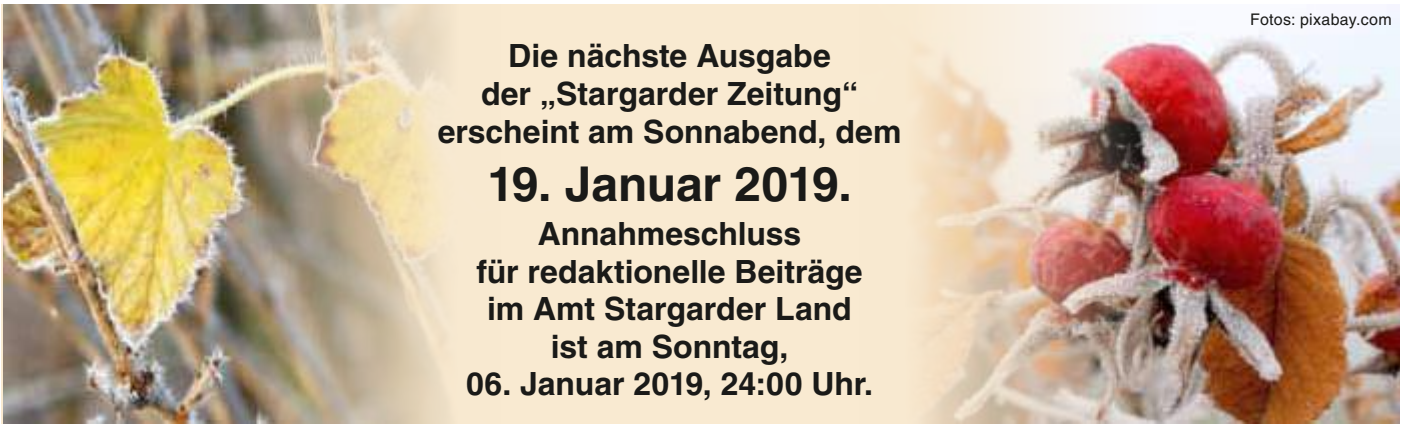

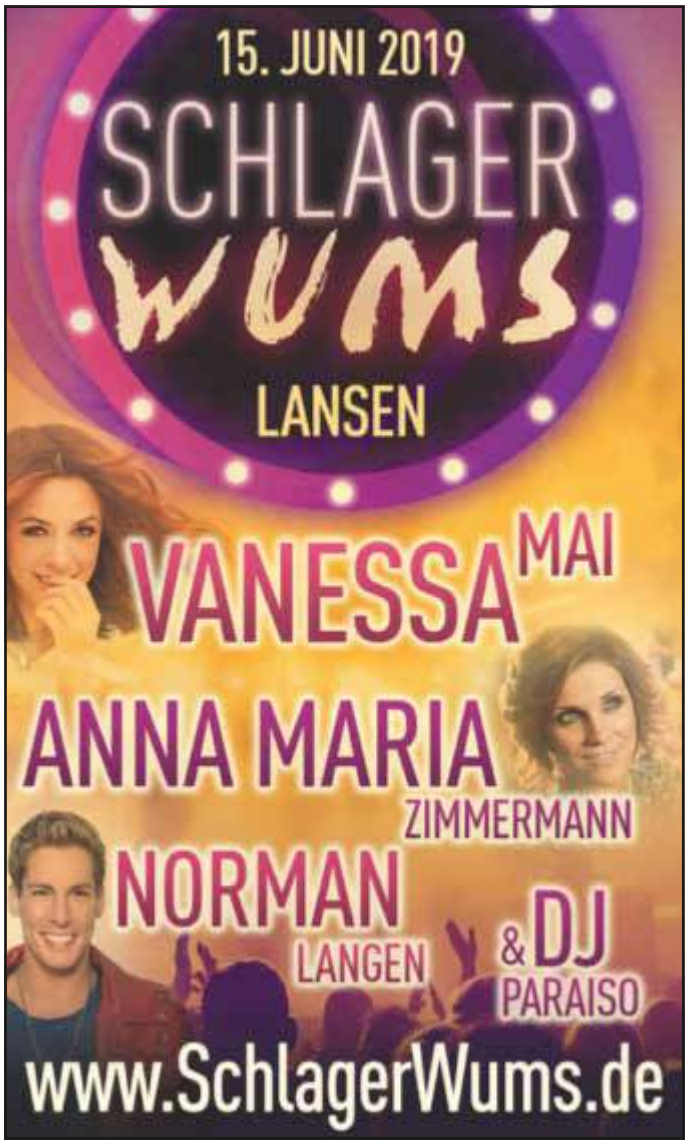

- Anzeige -

FLY&HELP: „1.000 Schulen für unsere Welt“

In Berlin wurde im Rahmen einer Kick-Off-Veranstaltung der „Startschuss“ für das Projekt „1.000 Schulen für unsere Welt“ gegeben. Das Projekt ist eine langfristig angelegte Gemeinschaftsinitiative des Deutschen Städtetages, des Deutschen Landkreistages und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes in Kooperation mit der Reiner-Meutsch-Stiftung: FLY & HELP.

Kroppach, 08. November 2018 Unter der Schirmherrschaft des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Dr. Gerd Müller, möchten die kommunalen Spitzenverbände mit ihrer Gemeinschaftsinitiative „1.000 Schulen für unsere Welt“ Menschen durch Bildung eine Zukunft in ihrer Heimat ermöglichen und Perspektiven vor Ort schaffen. Denn durch Bildung wird die Grundlage gelegt, um als Erwachsener den Lebensunterhalt für sich und seine Familie sicher und zuverlässig in der eigenen Heimat erwirtschaften zu können. Die Verbände möchten Kommunen, Städte und Gemeinden und ihre Bürgerinnen und Bürger in Deutschland dafür gewinnen, sich aktiv für das Programm „1.000 Schulen für unsere Welt“ zu engagieren.

Gemeinsam mit Partnern und in Abstimmung mit den Akteuren vor Ort plant und beaufsichtigt „Fly & Help“ den Schulbau. Die Stiftung schließt Verträge mit Partnerorganisationen vor Ort, die nach streng vorgegebenen Richtlinien ausgewählt werden, um den ordnungsgemäßen Bau und Schulbetrieb nach der Erbauung sicherzustellen. Voraussetzung für den Schulbau ist auch, dass „Fly & Help“ die Schulen an die Kommune oder den Träger nach Fertigstellung übergibt, die sich zuvor verpflichten, Lehrkräfte bereitzustellen. Die Grundstücke, auf denen die Schulgebäude entstehen, werden in der Regel von den jeweiligen Gemeinden bzw. sonstigen Trägern zur Verfügung gestellt. Nach Fertigstellung eines Schulbauprojektes sichert Fly & Help mit Unterstützung seiner Partner vor Ort zu, dass die Gebäude für den vorgesehenen Zweck verwendet werden.

Stiftungsgründer Reiner Meutsch ist nach der Kick-Off-Veranstaltung vollkommen überwältigt und sagt: „Nie hätte ich für möglich gehalten, was aus der Idee, fünf Schulen während meiner Weltumrundung zu finanzieren, werden könnte. Ich bin so glücklich und dankbar, nun mit dieser Initiative so vielen Kindern zu Bildung verhelfen zu können“.

Kontakt: Reiner-Meutsch-Stiftung: FLY & HELP
Clara Schmidtke Presse/Marketing/Online, Langstraße 10, 57612 Kroppach, Clara.schmidtke@fly-and-help.de, www.fly-and-help.de Presseinformation
Spendenkonto Westerwald Bank eG
IBAN-Nr.: DE94 5739 1800 0000 0055 50 · BIC-Code: GENODE51WW1

SIE ERHALTEN DIE ZEITUNG NICHT?

Bitte melden Sie sich unter folgender Anschrift:
LINUS WITTICH Medien KG
D-17209 Sietow, Röbeler Str. 9
Telefon: 039931 5 79 31, Telefax: 039931 5 79 30
E-Mail: vertrieb@wittich-sietow.de

WITTICH MEDIEN

–Anzeige–

Die letzten Plätze sichern! ab 1.549 € im 5*-Luxushotel

Karibikreise inkl. Nacht des Deutschen Schlagers

Traumreise ins Paradies mit Konzertereignis: Genießen Sie Ihr 5*-Luxushotel mit All Inclusive rund um die Uhr und feiern Sie beim 4-stündigen Konzert der „Nacht des Deutschen Schlagers 2019“ mit den TOP-Stars des deutschen Schlagers: Oli P., Rosanna Rocci, Michael Holm, Michael Hirte, Claudia Jung, Klaus & Klaus, Marianne & Michael, Anna-Maria Zimmermann und Graham Bonney! Reiner Meutsch begleitet Sie durch diesen Abend.

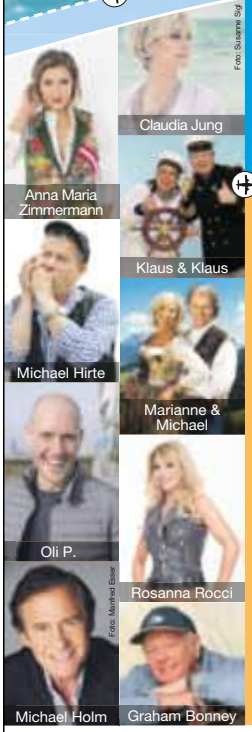

Ihr Hotel:
Das neugestaltete und moderne 5 Sterne-Luxushotel Melia Caribe Beach Resort ist ein idyllischer Ort, der mit der einladenden Umgebung verschmilzt und unvergessliche Erlebnisse schafft. Direkt am wunderschönen feinsandigen Strand von Bávaro gelegen, bietet das Hotel 13 Restaurants, 14 Bars, einen Golfplatz, 2 Spas (z.T. gegen Gebühr), sowie 10 Pools, 8 Tennisplätze und ein Fitness-Center. Animation, Sportkurse, Darts, Karaoke, Tanzkurse und vieles mehr sind für Sie inklusive!

Inklusivleistungen:
- Flug mit CONDOR ab/bis Frankfurt, München oder Düsseldorf nach Punta Cana (ab Frankfurt nach Santo Domingo) in der Economy Class
- Steuern und Gebühren
- Transfer Flughafen – Hotel – Flughafen
- z.B. 7 Übernachtungen im 5* Luxushotel Melia Caribe Beach, Deluxe Doppelzimmer
- All Inclusive (24 Stunden täglich)
- Eintrittskarte „Nacht des Deutschen Schlagers 2019“
- Eintrittskarte zur Poolparty mit Graham Bonney
- Deutschsprachige, lokale Reiseleitung

Ihre Deluxe-Suiten:
Die Highend-Suiten der Deluxe-Kategorie verfügen über kostenloses WLAN, Kaffeemaschine und Balkon oder Terrasse mit Sitzgelegenheit und Gartenblick, Wohnfläche: ca. 42 m². Fliesenboden, Safe, Deckenventilator, Sitzecke, Schreibtisch, Bügeleisen/-brett, Minibar (ohne Gebühr, tägliche Auffüllung), Sat-TV, Badewanne/Dusche und WC.

Wunschleistungen pro Person:
- Rail & Fly Ticket der Deutschen Bahn, 2.Klasse **70 €**
- Sitzplatzreservierung pro Strecke **ab 35 €**
- Aufpreis Upgrade Premium Economy Class **450 €**
- Ausflug Eco Caribe Tour **99 €**
- Ausflug Santo Domingo **95 €**
- Ausflug Insel Saona **99 €**
- Ausflug Higuey **35 €**

Reisetermin: z.B.: 3.-12.4.2019 (weitere siehe Tabelle)

Mit freundlicher Unterstützung von: Condor www.condor.com MELIÁ CARIBE BEACH

Preise & Termine 2019 in € pro Person

Reisedauer (Nächte vor Ort)	Melia Caribe Beach (Deluxe Room)		Abflughafen		
	DZ	EZ	Frankfurt	München	Düsseldorf
10-tägig (7 Nächte)	1.549 €	2.148 €	3.4.-12.4.[1)]		
15-tägig (13 Nächte)	2.198 €	3.197 €		3.4.-17.4.	
17-tägig (15 Nächte)	2.523 €	3.622 €			26.3.-11.4.[2)]

1) Flug bis/ab Santo Domingo 2) Late Check Out für Sie bereits inklusive (Rückflug am späten Abend)

50 € pro Person vom Reisepreis kommen der Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP zugute und werden für einen Schulbau auf Hispaniola verwendet. Mehr Infos unter: www.fly-and-help.de

Buchung & Informationen unter: 0214 - 7348 9548 (Mo-Do 09.00 – 17.00 Uhr, Fr 09.00-13.00) Buchungscode: LW30
oder unter: reisen@prime-promotion.de Veranstalter der Reise: Prime Promotion GmbH, 57612 Kroppach

Einreisebestimmungen für deutsche Staatsangehörige Bei Ausreise noch 6 Monate gültiger Reisepass (einwandfreier Zustand, min. 2 freie Seiten). Staatsangehörige anderer Länder wenden sich bitte an die zuständige Botschaft. Weitere Informationen unter: www.auswaertiges-amt.de

In schweren Stunden

Herzlichen Dank

allen, die uns beim Heimgang unserer lieben Mutter, Oma und Uroma

Margarete Holz

* 27.7.1935 † 19.10.2018

das Gefühl gegeben haben, in unserer Trauer nicht allein zu sein. Während der Krankheit und in der Stunde des Abschieds haben wir viel Zuneigung und Trost erfahren, das hat uns sehr gut getan.

Ernst Holz
Roland Holz und Ehefrau
Daniel Holz und Familie
Sven Holz und Familie
Robert Holz und Familie

Alt Käbelich, im November 2018

Nachhilfe Kl. 4 bis zum Abi.
Ma, De, Eng. sehr preiswert. (gewerblich)
(0157) 92 47 03 57

ACHTUNG!

Sie wollen mit dabei sein? Unsere aktuelle Ausgabe 2019 kommt bald!

Rufen Sie unseren netten und kompetenten Außen- oder Innendienst an und lassen Sie sich ein Angebot erstellen!

LINUS WITTICH Medien KG
Röbeler Straße 9
17209 Sietow
Tel. 03 99 31/5 79-0
anzeigen@wittich-sietow.de

Wir haben noch freie Kapazitäten!

WIR ZEIGEN HERZ. www.awo-nb.de

- Anzeige -

Putz' dich raus - geh aus! Magie der Travestie kommt am 29.03. und 30.03.2019 in die Stadthalle Greifswald sowie am 31.03.2019 in die Konzertkirche Neubrandenburg. Mit dabei: die Stars vom RTL Supertalent Divine Carousel.

Magie der Travestie - Die Nacht der Illusionen kommt in Ihre Stadt. Seien Sie dabei und genießen Sie eine fulminante Mischung aus Tanz, Gesang, Parodie und Erotik. Tauchen Sie ein in eine Welt voller Glitzer und Pailletten. Frech, witzig und doch charmant strapazieren unsere Stars Ihre Lachmuskeln. Extravagante Kostüme und funkelnder Schmuck sorgen für leuchtende Augen und offene Münder. Die unvergleichlichen Starimitationen lassen Sie aus dem Staunen nicht mehr herauskommen. Singen Sie mit zu Evergreens, mit denen Sie garantiert den einen oder anderen schönen Moment in Ihrem Leben verbinden. Denn eines ist sicher: Die Paradiesvögel in ihren hinreißenden Kleidern werden nichts unversucht lassen, um die Stimmung im Saal zum Brodeln zu bringen. Auch wieder mit dabei ist das schrille Dreiergespann von „Divine Carousel", welches bereits 2016 Jury, Publikum und Zuschauer der Castingshow „Das Supertalent" und 2017 erstmals unsere Gäste begeisterte. Seien Sie Ihrem Lieblingsstar ganz nah und halten Sie diesen einzigartigen Abend in einem Erinnerungsfoto für die Ewigkeit fest. Denn unsere Künstler sind alles andere als publikumsscheu. Mal sehen, ob es Ihnen nach der Show noch gelingt, zwischen Mann und Frau unterscheiden zu können. Wir wünschen Ihnen - und vor allem den mutigen Männern - ganz viel Spaß und Vergnügen!

29.03. und 30.03.2019 - Stadthalle Greifswald
Einlass (05.04.): 19.00 Uhr - Beginn: 20.00 Uhr
Einlass (06.04.): 19.00 Uhr - Beginn: 20.00 Uhr

31.03.2019 - Konzertkirche Neubrandenburg
Einlass: 16.00 Uhr - Beginn: 17.00 Uhr

Die besten Plätze im Vorverkauf sichern!

Die besten Plätze im Vorverkauf sichern!
Platzwahl & Tickets online unter: www.magie-der-travestie.de

Per Post	Tel. 0341 - 35058 86
Stadthalle Tickets	Tel. 03834 - 5722224
Ostsee-Zeitung Greifswald	Tel. 01802 - 381367
SMW Autovertrieb	Tel. 03834 - 58590
Gryps-Reisen	Tel. 03834 - 57230
Dombuchhandlung GmbH	Tel. 03834 – 3447
Ticketservice Neubrandenburg	Tel. 0395 - 5595127
Reisebüro Kiek in de Welt Lindentalcenter	Tel. 0395 - 7781420
Nordkurier	Tel. 01803 - 457533
CTS/Eventim Tickets	Tel. 0341 - 141414
Reservix	Tel. 01806 - 700733
Und alle CTS/Eventim	Tel. 0341 - 141414
Reservix	Tel. 01806 - 700733

Und an allen bekannten Vorverkaufsstellen.

NATÜRLICH JEDEN TAG.
STADTWERKE SCHWERIN

meckpommGAS
meckpommSTROM

Frische Energie für Mecklenburg-Vorpommern

- Strom und Gas von den Stadtwerken Schwerin
- günstige Preise
- Preisgarantie für die Erstlaufzeit
- attraktiver Neukundenbonus

Mehr Informationen unter
Telefon 0385 633-1634 • www.meckpommSTROM.de

Beton und Keramik ziehen ins Wohnzimmer ein

Bei der Inneneinrichtung setzen viele Menschen auf die klassischen Varianten: Holzmöbel auf Holzböden oder Glastische neben Glasvitrinen. Das kann auf Dauer langweilig werden. Ein gutes Stilmittel, um beispielsweise das Wohn- oder Esszimmer individuell zu gestalten, sind besondere Materialien wie Beton oder Keramik als Möbeloberflächen. Wer diese in sein vorhandenes Mobiliar integriert, wird mit einem ungewöhnlichen Look belohnt, der bei den Nachbarn in dieser Art vielleicht nicht zu finden ist. Sie mögen warme Holzmöbel, wollen aber gleichzeitig auch einen Hauch von Industrie-Flair in Ihre Wohnung bringen? Dann statten Sie TV-Möbel, Sideboards oder Schränke aus Holz mit einer Deckplatte aus Beton aus. Diese Mischung aus Zement, Sand und Wasser kennt man eigentlich von der Baustelle. Jetzt zieht das Baumaterial auch in die Inneneinrichtung ein und gibt warmen und gediegenen Holzmöbeln eine moderne Note. Zu Beton passt beispielsweise Eiche, eine besonders langlebige Laubholzart mit einer feinen Struktur und wechselnden Farbschattierungen. Diese Kombination wirkt auch als Tisch gut. Die Betonplatte auf Holzbeinen ist nicht nur schön anzusehen, sondern nach der Mahlzeit auch leicht zu reinigen. djd

meckpommGAS – Frische Energie von den Stadtwerken Schwerin

STADTWERKE SCHWERIN

Seit bereits vielen Jahren beliefern die Stadtwerke Schwerin Privat- und Geschäftskunden in zahlreichen Regionen Deutschlands zuverlässig mit Energie.

Kosten sparen durch Preisvergleich
In Vorbereitung auf die kältere Jahreszeit ist es besonders für Eigenheimbesitzer sinnvoll die Heizung überprüfen zu lassen und so abzusichern, dass die Anlage effektiv arbeitet. So können in der Herbst- und Winterzeit Energiekosten gespart werden. Weiteres Einsparpotenzial ergibt sich häufig auch aus dem Gasliefervertrag. Ein Preisvergleich lohnt sich!
Mit meckpommGAS bieten die Stadtwerke Schwerin eine günstige und zuverlässige Gasversorgung. Neukunden erhalten einen attraktiven Bonus und eine Nettopreisgarantie für die gesamte Erstlaufzeit.
Interessierte können den Preis für meckpommGAS ganz einfach und schnell über den Preisrechner auf www.meckpommGAS.de berechnen und bequem online wechseln.

Naturschutz mit meckpommGAS
Für alle, die sich neben einer günstigen Gasversorgung auch für den Naturschutz einsetzen möchten, bieten die Stadtwerke meckpommGAS klima an.
Das Besondere an diesem Produkt ist, dass ein Anteil jeder verbrauchten Kilowattstunde Erdgas für Naturschutzprojekte in Mecklenburg-Vorpommern investiert wird. So konnten schon über 22 Hektar Moorlandschaft in der Sternberger und Feldberger Seenlandschaft mit Unterstützung der Stadtwerke-Kunden wiedervernässt werden.

meckpommSTROM
Auch bei der Versorgung mit Strom können Kunden auf die Stadtwerke zählen. meckpommSTROM ist genau die richtige Wahl für alle, die günstige Energiepreise mit einer komfortablen Online-Verwaltung ihres Stromvertrages verbinden möchten. Übrigens gibt es meckpommSTROM auch als klima-Produkt. Detaillierte Informationen zu den meckpommSTROM Produkten gibt es unter www.meckpommstrom.de.
Weitere Fragen zu den Produkten oder zum Vertragswechsel beantwortet der Kundenservice der Stadtwerke Schwerin gern unter der Telefonnummer 0385 633-1634 oder auch per E-Mail an kundenservice@swsn.de.

WIR BIETEN IHNEN FÜR DEN VERKAUF IHRES HAUSES
EINE TOP PRÄSENTATION

TOP IMMOBILIEN MAKLER 2018 NEUBRANDENBURG FOCUS statista

HORN IMMOBILIEN
Ihr Familienmakler seit 1993!

Büro Neubrandenburg: 4. Ringstrasse 429 • Tel.: 0395 5706669 • www.horn-immo.de

Ein besinnliches Weihnachtsfest und alles Gute für das Jahr 2019
wünschen wir allen Kunden, Freunden und Bekannten.

Der Gewerbeverein wünscht Frohe

Unternehmen der Region wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern

Ein besinnliches Weihnachtsfest und alles Gute für das Jahr 2018

wünschen wir allen Kunden, Freunden und Bekannten.

STEFFEN MIETZNER *Raumausstattermeister*

Möbelpolsterei • Gardinen • Teppichboden • Laminat
Fertigparkett • Sonnenschutz

Raumausstatter Handwerk

Dewitzer Chaussee 23 · 17094 Burg Stargard
Telefon (03 96 03) 2 04 14 · raum-mietzner@t-online.de

Rezept-Tipp:

Schweizer Vier-Käse-Fondue mit krossem Bündnerfleisch-Crumble für 4 Personen:

- 2 Knoblauchzehen, fein gehackt
- 2 Schalotten, fein gehackt
- 200 g Bündnerfleisch, fein gehackt
- 1 Knoblauchzehe, in zwei Hälften geteilt
- 500 ml Fendant oder anderer trockener Weißwein
- je 200 g frisch geriebener Appenzeller, Le Gruyère AOP, Vacherin Fribourgeois AOP, Schweizer Emmmentaler AOP
- 4 EL Maisstärke
- Alle Zutaten für den Crumble in einer antihaftbeschichteten Pfanne kross anbraten, gut mischen.
- Den Caquelon mit der Knoblauchzehe einreiben, Wein zugeben und aufkochen lassen. Nach und nach den frisch geriebenen Käse zugeben und mit der aufgelösten Maisstärke binden. Würzen und mit dem Crumble bestreuen.

Tipp:
Wenn Kinder mitessen oder wer es lieber ohne Alkohol mag, ersetzt den Weißwein einfach durch Apfelsaft.

Lebensfreude
Mein Gesundheitshaus

Apotheke & Sanitätshaus

Frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr!

Eine besinnliche Weihnacht, liebevolle und herzliche Stunden im Kreise Ihrer Liebsten und im Lichterschein der Kerzen sowie ein glückliches und gesundes Jahr 2019 mit spannenden Momenten wünschen Ihnen das Team vom Gesundheitshaus „Lebensfreude“, alle Mitarbeiter der Apotheke und des Sanitätshauses. An dieser Stelle möchten wir uns herzlich bei Ihnen für das uns entgegengebrachte Vertrauen und die zahlreichen positiven Rückmeldungen bedanken. Das bestärkt uns darin, Ihrer ganzheitlichen Beratung und Betreuung bei gesundheitlichen Problemen auch in Zukunft die größtmögliche Aufmerksamkeit zu schenken.

Fit das neue Jahr beginnen mit:
Qi Gong
Kursbeginn ist am 03.01.2019
oder
Yoga
Kursbeginn ist am 15.01.2019

Walkmüllerweg 6 · 17094 Burg Stargard · Telefon: 039603 23890 · Mail: info@gesundheitshaus-lebensfreude.de
www.gesundheitshaus-lebensfreude.de

Schlemmerpause

Eine beliebte Abwechslung zum Dessert sind schnell zubereitete Muffins, etwa mit Schokoladen-, Zitronen- oder Apfelgeschmack. Dafür lassen sich praktischen Fertigmischungen verwenden. Dazu einfach die eigene Lieblingsmischung anrühren, in ein Muffinblech füllen und anschließend für eine gute Viertelstunde in den Backofen schieben. Am besten schmecken die Muffins, wenn sie frisch serviert werden und noch lauwarm sind.
Noch ein Tipp: Besonders hübsch sehen die verzierten Küchlein aus, wenn man sie auf einer Etagere anrichtet oder die Muffinförmchen liebevoll mit einer Schleife dekoriert.

Foto: pixabay.com

Wir bedanken uns für das im zurückliegenden Jahr entgegengebrachte Vertrauen. Wir wünschen Ihnen und Ihren Freunden eine besinnliche Weihnachtszeit und ein gesundes, glückliches neues Jahr.

Haflingerhof Hänisch
Papiermühlenweg 12 · 17094 Burg Stargard
Tel.: 039603/20523 · **Mobil:** 0173/4731009
e-mail: haflingerhof-haenisch@hotmail.com
www.haflingerhof-haenisch.de

Rezepttipp:

Putenbrustfilet an Rotwein und Risotto

Dieses einfache Rezept für vier Personen erhält seine festliche Note durch Rotweinzwiebeln und ein Grünkernrisotto.
Dafür einen Tag vorher 200 Gramm Grünkern in Wasser quellen lassen. Am Festtag das restliche Wasser abschütten. 400 Milliliter Rotwein mit etwas frisch gezupftem Thymian und 80 Gramm Zucker auf ein Drittel einkochen.
16 Schalotten schälen, halbieren, hinzufügen und etwa acht Minuten kochen. Eine Gemüsezwiebel schälen, in feine Würfel schneiden und in 30 Gramm Butter glasig dünsten. Den Grünkern dazugeben, mit 400 Millilitern Geflügelfond auffüllen und gut 15 Minuten köcheln lassen. 30 Gramm fein geriebenen Parmesan zugeben und anschließend mit Salz und Pfeffer abschmecken.
Acht Stücke Putenbrust à 100 Gramm waschen, trockentupfen und in einer heißen Pfanne mit etwas Öl von beiden Seiten etwa vier Minuten anbraten. Im vorgeheizten Backofen etwa zehn Minuten bei 180 Grad fertig garen, salzen und pfeffern.
Zum Anrichten die Schalotten und den Rotweinfond an das Grünkernrisotto geben und die Putenbrust darauf setzen.

frohe weihnachten

Uwe Mattis
Rechtsanwaltspartnerschaft
Mattis Schwarz Weichelt

Meiner Mandantschaft danke ich für das entgegengebrachte Vertrauen und wünsche ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute im neuen Jahr.

Dewitzer Chaussee 5
17094 Burg Stargard
Telefon: 039603/23030

Freude und Besinnlichkeit für die Festtage, Gesundheit, Glück und Erfolg fürs neue Jahr

wünschen wir von Herzen allen unseren Kunden, Freunden und Bekannten.

Garten- u. Landschaftsbau
Kleintransporte
Hausmeisterservice

Peter Uthmann
Grabenstraße 1b
17094 Burg Stargard

Tel. 039603 - 28136 · Fax 039603 - 28146 · Funk: 0162 - 4097151

Exotische Gaumenfreuden

Auf Reisen und im Urlaub lernt man immer wieder ungewöhnliche exotische Genüsse kennen, vor allem in kulinarischer Hinsicht. Seien es thailändische Currys, echt amerikanische Ribeye-Steaks oder ein indisches Lammgericht. In der heimischen Küche fehlt es jedoch häufig an den entsprechenden Zutaten. Mittlerweile werden diese Saucen und Gewürze auch in der Heimat verkauft. In internationalen Food-Shops und im Feinkosthandel findet man genau die „Zaubermittel“, um asiatisches, amerikanisches oder afrikanisches Flair in die eigene Küche zu zaubern.

Wir wünschen frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

trendy HAAR-STUDIO
Meisterbetrieb
Kristina Schröder

Am Markt 4
17094 Burg Stargard
Tel. 03 96 03/23 40 43

Frohe Festtage und gut gelaunt ins neue Jahr!

Hauptvertretung MAXIMILIAN VOß
Bachstr. 3 · 17194 Burg Stargard
Telefon 039603 20521 · Mobil 0173 2872804
info.maximilian.voss@mecklenburgische.com

Mecklenburgische
VERSICHERUNGSGRUPPE

und guten Rutsch ins neue Jahr, verbunden mit dem Dank für ihr Vertrauen, wünschen wir herzlichst allen unseren Kunden, Freunden und Bekannten.

Sanitär • Bauklempnerei • Heizung • Lüftung

Telefon 039603 20263 · 20665
Fax 20675 • E-Mail: info@diremo.de
Papiermühlenweg 12
17094 Burg Stargard

DIREMO

Der Gewerbeverein wünscht Frohe

Unternehmen der Region wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern

Frohe Weihnachten
und ein gesundes neues Jahr wünschen wir allen unseren Kunden, Freunden, Geschäftspartnern und ihren Familien
Schmiede & Metallbau
F. Dielenberg
Papiermühlenweg 12, 17094 Burg Stargard
Tel. 039603/21699

Wir wünschen allen Kunden, Freunden und Bekannten unseres Hauses
ein frohes Weihnachtsfest
und ein gesundes neues Jahr.
Werkzeug-, Forst- und Gartengeräte, Zweiradwerkstatt
Kfz-Meister Karsten Hellwig
Marktstraße 3 · 17094 Burg Stargard
Tel.: 039603/20274

Wer hat den Glühwein erfunden?

Das älteste bekannte Rezept des Wintergetränks stammt aus Sachsen

(djd). Wenn der Frost unter Mützen und in Handschuhe kriecht und die Marktplätze im vorweihnachtlichen Lichterglanz festlich erstrahlen, kommt das genussvolle Verlangen nach einem wärmenden Getränk: Weihnachtszeit ist Glühweinzeit. Kaum ein anderes Getränk wird so eng mit der wohl stimmungsvollsten Zeit des Jahres in Verbindung gebracht. Doch woher stammt der Glühwein und wer hat ihn erfunden? Die Spur führt nach Sachsen und mehr als 180 Jahre zurück.

Glühweintradition seit 1834

Im Dezember 1834 stand August Raugraf von Wackerbarth, ein Urgroßneffe des Erbauers von Schloss Wackerbarth, im winterlichen Belvedere. Es war kalt und der eisige Schnee funkelte auf der barocken Anlage. Deshalb suchte der Kunst- und Genussliebhaber nach einem Trank, der die Kälte vergessen macht und es warm ums Herz werden lässt. Er fügte Safran, Anis und Granatapfel in weißen Wein und hatte eine geistreiche Idee: Er erwärmte die Flüssigkeit und der Glühwein war erfunden.

Historisches Rezept im modernen Gewand

Lange war das historische Rezept verschollen und in Vergessenheit geraten, bis es Ende 2013 im Nachlass des Raugrafen wiederentdeckt wurde. Auf Schloss Wackerbarth machten sich die Winzer sofort an die Wiederbelebung dieser Glühweintradition. Für ihren „Wackerbarths Weiß & Heiß“ haben sie das originale Rezept behutsam an den heutigen Geschmack angepasst. Wer den feinfruchtigen Geschmack und die elegante Süße dieses Wintergetränks selbst einmal verkosten möchte, findet dazu zahlreiche Gelegenheiten. Zum Beispiel direkt bei einer der weihnachtlichen Veranstaltungen auf dem Erlebnisweingut in Radebeul oder auf ausgewählten Weihnachtsmärkten im Osten Deutschlands. Man kann das Wintergetränk aber auch im Online-Shop unter www.schloss-wackerbarth.de bestellen und zu Hause genießen.

Für sein Wintergetränk hat Schloss Wackerbarth das historische Rezept des Raugrafen von 1834 behutsam an den heutigen Geschmack angepasst. Foto: djd/Schloß Wackerbarth/K. Grottker

Burg Stargard Weihnachten

ein frohes Fest und ein gesundes neues Jahr 2019.

Boten der Adventszeit

Jetzt hat er wieder seinen ganz großen Auftritt: der Weihnachtsstern. Er schmückt sich in strahlendem Rot, leuchtendem Weiß, elegantem Creme oder fröhlichen Farbmelangen und verbannt tristes Winter-Grau. In den deutschen Gärtnereien stehen die Weihnachtsstern-Pflanzen jetzt in voller Farbenpracht, denn die Hauptblütezeit ist von November bis Januar/Februar. Mit fast 80 Prozent dominieren die Rottöne. Hier liegt seit Jahren Dunkelrot im Trend. Jedoch findet man die Winterblüher auch in Weiß, zweifarbig und rosa angeboten. Diese Farbvarianten finden allerdings traditionell nur bis zum Beginn der Adventszeit ihre Abnehmer. Danach ist der klassisch rote Weihnachtstern nicht nur seinem Namen nach ein unverzichtbares Symbol für die Advents- und Weihnachtszeit.

Foto: pixabay.com

Friseurstübchen „TRAUDI"

Ihre Edeltraut Briese, Doreen Briese, Barbara Macholl und Dieter Briese

Bachstraße 3 • 17094 Burg Stargard

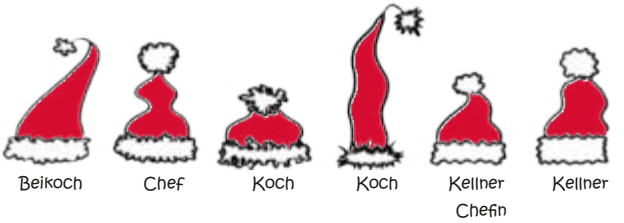

Gaststätte Klüschenberg
Klüschenberg Str. 16
17094 Burg Stargard
Telefon: 03 96 03 / 20 3 29

Das gesamte Team wünscht ein FROHES FEST und ein gesundes neues Jahr!

Winterliche Geschmacksexplosion

(djd) Queen Mom liebte ihren Gin Tonic - und wurde fast 102 Jahre alt. Der in Indien erfundene Drink ist und bleibt ein Klassiker, im Winter gewinnt er durch eher warme und süße Zutaten. Anstelle von Zitrone und Co. verfeinern in der kalten Jahreszeit eher Zimt, Sternanis oder Vanille den Gin Tonic und verleihen ihm das perfekte Wintergefühl. Zimt als kostbares Gewürz bereichert den Drink mit einem Weihnachtsgeschmack: warm und süß mit Holztönen. Sternanis dagegen gibt dem Ganzen einen süßen und gleichzeitig pfeffrigen Geschmack. Die Vanillenote rundet das Geschmackserlebnis ab. Ein wenig Orange sorgt für den leicht fruchtig-säuerlichen Geschmack, der die Bitternote hervorhebt. So wird der winterliche Gin Tonic zum idealen Begleiter für Abende in geselliger Runde oder als Aperitif an den Weihnachtstagen. Besonders gut passen solche Gewürze zu klassischen London Dry Gins mit gut ausbalancierten Botanicals. Mario Santoro, Inhaber einer bekannten Bar in Göppingen verrät: „Gins mit floralen Zitrusnoten wie etwa Windspiel Premium Dry Gin eignen sich dafür ideal. Durch Geschmacksnoten wie Vanille, Zimt und Anis sorgen wir für eine winterliche Geschmacksexplosion.“

Schachteln statt Papier

Alle Jahre wieder setzen wir uns mit Papier, Tesafilm und Schleife hin, um die Weihnachtsgeschenke für unsere Lieben einzupacken. Warum nicht mal mit der gewohnten Tradition brechen und stattdessen die Gaben in schöne Geschenkschachteln legen! Diese sind zwar teurer als Papier, doch dafür sind die Schachteln auch nach dem Fest noch lange Zeit verwendbar. Sei es, dass die Beschenkten sie zur Aufbewahrung von Briefen, Fotos, Schmuck oder anderen Kleinigkeiten nutzen oder die Schachteln zum nächsten Weihnachtsfest erneut als Verpackung verwenden und weiterschenken. Eine große Auswahl an Geschenkschachteln der unterschiedlichsten Größen und Farben findet man in jeder gut sortierten Papeterie und in vielen großen Kaufhäusern.

- Anzeige -

Pension „Villa Martha“

Sie suchen eine Übernachtung oder schöne rustikale Räume zum Feiern? Dann sind Sie bei uns in der Pension „Villa Martha“ in Burg Stargard richtig! In unserem altehrwürdigen Haus bieten wir Ihnen in freundlichen lichtdurchfluteten Zimmern eine Übernachtung und auf Wunsch auch Frühstück an. Zusätzlich steht unseren Gästen eine große Küche zur Verfügung. Im Garten kann eine gemütliche Grillecke nach Anmeldung genutzt werden. Wenn Sie mit bis zu 25 Gästen feiern wollen - Jugendweihe, Grillen oder ein runder Geburtstag steht an, vermieten wir Ihnen gern ruhige mittelalterlich eingerichtete Räume. Gemeinsam können wir mit Ihnen ein unterhaltsames Programm zusammenstellen. Dabei wird auch für Ihr leibliches Wohl gesorgt. Sonderwünsche sind für uns eine gerngesehene Herausforderung. Reiten, Programme, Lagerfeuer - probieren Sie es doch einfach aus. Besuchen Sie uns und wir organisieren Ihnen nach Ihren Wünschen einen unvergesslichen Aufenthalt! **www.pension-villa-martha.de**

Weihnachts- und Neujahrsrabatt
- auf alle Fahrräder -
bis zu 25 %
bei Vorlage dieses Coupon`s

Fahrradhaus WENDT
Sanitätshaus WENDT
17033 Neubrandenburg
Woldegker Straße 27
www.wendt-gmbh.net • info@wendt-gmbh.net
EIN SCHÖNES WEIHNACHTSFEST UND EINEN GUTEN RUTSCH INS NEUE JAHR

O Du Fröhliche! Stressfallen vermeiden

(spp-o) Geliebt und gefürchtet: die Traditionen vor und während der Weihnachtstage. Denn dazu gehören nicht nur Besinnlichkeit und Miteinander. Sondern auch die stressige Geschenke-Suche, die aufwendige Weihnachtsbäckerei und schließlich die opulenten Feiertagsmenüs. Am Ende dieser „furchtbar-wunderbaren“ Zeit bleibt aber die positive Erinnerung, so dass es ein Jahr später meist wieder ähnlich läuft. Was kann man also tun, um den Genuss zu behalten, die Begleiterscheinung aber zu mindern?

Die Adventszeit ist aus vielerlei Gründen auch emotional anstrengend. Das gilt für die Suche nach Geschenken (oft erst in letzter Minute) ebenso wie für die Planung der festlichen Aktivitäten. Gerade bei letzterem entbrennt oft Streit. Deshalb besser frühzeitig planen (auch die Geschenke) und Streitthemen vielleicht später in gelöster Atmosphäre klären. Für Kinder ist Weihnachten toll, aber manchmal so aufregend, dass die Vorfreude ihnen auf den Magen schlägt.

Normale Mengen essen: Besonders vorsichtig sein am Buffet.

Langsam essen: Damit verhindern Sie das eilige Nachlegen und helfen Ihrer Verdauung.

Alkohol in Maßen: Trinken Sie nur für Sie verträglichen Alkohol. Glühwein führt z. B. bei vielen Menschen zu Sodbrennen. Trinken Sie lieber wenig, aber dafür mit Genuss!

Vorsicht vor Fettem: Viele weihnachtliche Gerichte sind relativ fett.

Hilfsmittel: Um die Verdauung zu erleichtern, sind Tees mit Anis,

Rioja-Hochgenuss zum halben Preis.
Entdecken Sie Spitzen-Rotweine aus Spaniens beliebtestem Anbaugebiet und erleben Sie unvergessliche Genussmomente.
VINOS
Das Beste aus Spanien!

DIESE WEINE ERHALTEN SIE IM VINOS-RIOJA-PAKET ZUM VORTEILSPREIS:
Palador Crianza 2015 ~~15,95 €~~ | Vinebro Crianza 2015 ~~13,95 €~~ | Barriton Crianza 2014 ~~12,95 €~~ | Forlán Crianza 2015 ~~7,95 €~~ | Avior Crianza 2015 ~~11,95 €~~ | El Cántico Crianza 2015 ~~13,95 €~~

Jetzt bestellen: vinos.de/vinospaket

Schnelle Lieferung mit DHL in 1-2 Werktagen
Top-Bewertungen 9,7/10 Punkte bei Trustpilot
Umtauschgarantie ohne Wenn und Aber

Alle Weine enthalten 0,75 l/Fl. Sollte ein Wein ausverkauft sein, behalten wir uns vor, Ihnen automatisch den Folgejahrgang oder einen mindestens gleich- oder höherwertigen Wein beizufügen. Den aktuellenInhalt Ihres Pakets finden Sie unter **www.vinos.de/vinospaket** Dieses Angebot ist gültig, solange der Vorrat reicht. Ihr Spanien-Wein-Spezialist Nr. 1: Wein & Vinos GmbH, Knesebeckstraße 86, 10623 Berlin, zertifizierter Bio-Fachhändler (DE-ÖKO-037)

Telefon: **0800 31 50 60 8** (Mo-Fr 8-18 Uhr, Sa 10-15 Uhr), Online: **www.vinos.de/vinospaket**

Fenchel und Kümmel ein Klassiker. Hilfreich und gar nicht bitter sind homöopathische Globuli des Brechnussbaumes, Nux vomica D6.

Foto: Konstantin Yuganov/stock.adobe.com/spp-o

Freude und Besinnlichkeit
für die Festtage,
Gesundheit, Glück und
Erfolg fürs neue Jahr

wünschen wir von Herzen
allen unseren Kunden, Freunden
und Bekannten.

HEPPNER
Schlosserei & Schlüsseldienst
Lindenhofer Straße 1 · Gewerbegebiet Fritscheshof
17036 Neubrandenburg · www.heppner-metallbau.de
Service-Nummer 0395 77 81722

Seit diesem Herbst neue Technik in der Kfz-Meisterwerkstatt Andrej und Rudolf Jugan GbR

- Anzeige -

Seit dem Herbst dieses Jahres steht Ihnen in der Kfz-Meisterwerkstatt Andrej und Rudolf Jugan GbR der Service eines hochmodernen, kabellosen Achsmessystems zur Verfügung. Das V3400 AC400, ein kabelloses 3-Kamera-PKW-Achsmesssystem, sorgt für eine hohe Produktivität und liefert professionelle Ergebnisse für Ihr Auto. Die hochauflösenden Kameras arbeiten präzise und schnell und geben eine Analyse der Spureinstellung und Informationen über ungleich abgelaufene Räder gleich an den Techniker weiter. Bei der Kfz-Meisterwerkstatt Andrej und Rudolf Jugan GbR sind Sie dank dieser neusten Technik auch weiterhin mit Ihrem PKW in den besten Händen.

Frohe Weihnachten
und gute Fahrt im
neuen Jahr wünscht

AUTOteam
Kfz Meisterwerkstatt
Andrej und Rudolf Jugan GbR
Papiermühlenweg 9B
17094 Burg Stargard
Tel./Fax 039603-23 376
Handy 0174-9 91 68 34
RA-Tuning-Center@web.de

DDR-Zweirad
Restaurierung + Reparatur
Neu:
Gebrauchtwagenhandel
3-D Achsvermessung

Frohe Weihnachten
und einen guten Rutsch
ins neue Jahr

Wir wünschen allen unseren Patienten, Freunden und deren Familien ein frohes Weihnachtsfest und harmonische, freudvolle Tage im Kreise ihrer Lieben. Sehr herzlich sagen wir Danke für das Vertrauen und auf Wiedersehen im nächsten Jahr.

Physiotherapie
Michaela Hapke

Marktstr. 8, 17094 Burg Stargard, Tel. 03 96 03/27 74 94

Weihnachtliche Leckerei

Besonders in der Advents- und Weihnachtszeit ist Baumkuchen eine beliebte Spezialität, um Freunde oder die Familie am Kaffeetisch zu verwöhnen. Oder man verschenkt die Köstlichkeit weihnachtlich dekoriert, schön verpackt in einer Schmuckdose zum Fest und kann sich der Freude der Beschenkten sicher sein.

Strelitzer
Fleisch- und Wurstspezialitäten GmbH

Johanna-Beckmann-Str. 2
(beim Getränkeland)
17094 Burg Stargard
Tel.: 0162/4042065

Allen Kunden, Lieferanten und Geschäftspartnern wünschen wir ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr.

Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr

LVM-Versicherungsagentur
Marcel Bartlitz

Versicherungsfachmann (BWV)
Geprüfter Finanzanlagenfachmann (IHK)
Zertifikat Bausparen & Investment (BWV)

Marktstr. 16
17094 Burg Stargard
Telefon (03 96 03) 20 29 8

Südbahnstr. 17
17033 Neubrandenburg
Telefon (03 95) 54 42 979

www.bartlitz.lvm.de
Mobil (01 71) 6 29 52 29
info@bartlitz.lvm.de

LVM VERSICHERUNG

Zimtsterne

Zutaten:
3 Eiweiß
250 g Puderzucker
275 g gemahlene Mandeln
1 TL Zimt
6 cl Zitronensaft

Zubereitung:
Das Backrohr auf 150° - 160° C vorheizen. Das Backblech mit Backpapier auslegen. Zitronensaft auspressen und durch 1 Feinsieb geben. Das Eiweiß mit Hilfe der Küchenmaschine (Rührbesen) zu Schnee schlagen. Puderzucker peu à peu einrieseln lassen, ebenso den Zimt. 4 EL dieser Masse entnehmen.
Die gemahlenen Mandeln vorsichtig unterheben. Ein wenig Puderzucker auf der Arbeitsplatte verteilen, den Teig auf 6 - 7 mm Höhe verteilen. Mit einer Sternform Sterne ausstechen und auf das Backblech mit Backpapier vorsichtig setzen. Zitronensaft und das restliche Eiweiß verschlagen. Die Zimtsterne damit bestreichen. In den Ofen für 40 - 50 min schieben.

Foto: pixabay.com

SAATZUCHT STEINACH GMBH & CO KG

17349 Lindetal, Zur Alten Schmiede 22

Tel.: 03964/ 25520, Fax: 03964/ 255248

E-Mail:regina.piehlig@saatzucht.de

wünscht

Frohe Weihnachten

und einen guten Rutsch ins Jahr

2019

Weihnachtsbaum mal anders

Spiralbaum aus Buchenholz als dekorative Alternative

(djd). Alle Jahre wieder zieht er in die deutschen Wohnzimmer ein: der Weihnachtsbaum. Von den rund 40 Millionen Haushalten in Deutschland hat fast die Hälfte den beliebten Nadelbaum im Eigenheim stehen. Nach Angaben des Bundesverbandes der Weihnachtsbaum- und Schnittgrünerzeuger in Deutschland (BWS) sind das 24 bis 25 Millionen Nadelbäume jedes Jahr. Das Gros der Bäume wird geschlagen. Lediglich zehn bis zwölf Prozent werden im Topf verkauft. Damit sie in jede Wohnung passen, werden vor allem kleine Bäume mit einer Größe zwischen 1,50 und 1,75 Metern verlangt, zeichnet die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) einen aktuellen Trend. Immer öfter werden die angesagten Dekorationsobjekte auch online bestellt. Je nach Kundenwunsch können sie bereits komplett geschmückt geliefert werden.

Nadelbäume haben Nachteile

Nadelbäume bringen allerdings auch Nachteile mit sich. Denn je nachdem, wann sie geschlagen wurden, werden sie mit der Zeit sehr trocken. Sind sie noch dazu mit echten Kerzen geschmückt, steigt die Brandgefahr. Zudem verlieren die Bäume im warmen Wohnzimmer häufig ihre Nadeln und müssen im Januar entsorgt werden. In Geschäften und Restaurants, die ihre Bäume über einen längeren Zeitraum stehen lassen möchten, werden daher häufig Plastiktannen aufgestellt. Auch im privaten Bereich sind die Weihnachtsbäume nach Angaben der SDW bereits zu etwa 12 Prozent künstlich. Doch den Bäumen aus Plastik kann nicht jeder etwas abgewinnen. Wer nach einer natürlichen Alternative zum echten Nadelbaum sucht, kann beispielsweise unter www.oskar.design fündig werden.

Platzsparende Alternative zur Tanne

In der Designmanufaktur Oskar in Lohr am Main werden unter anderem Spiralbäume aus Buchensperrholz hergestellt. Ohne abfallende Nadeln sind sie eine stylische und zugleich umweltverträgliche Alternative. Buchenrundholz aus nachhaltig bewirtschafteten, regionalen und zum größten Teil FSC-zertifizierten Wäldern in Deutschland und Ungarn sorgt gemeinsam mit kurzen Transportwegen für eine positive Ökobilanz. Neben Nachhaltigkeit sprechen auch Qualität und Funktion für den Spiralbaum, der mithilfe eines Fußkreuzes sowie einer oder zwei Holzstangen im Handumdrehen aufgebaut werden kann. Je nachdem, ob eine oder zwei Stangen verwendet werden, erreicht der Baum eine Höhe von einem oder knapp zwei Metern. Mit Lichterketten, Kerzen und Kugeln geschmückt, kann er jedes Jahr mit einer anderen Weihnachtsdekoration glänzen. Da der Spiralbaum aus nur einer einzelnen Sperrholzplatte gefräst wird, lässt er sich übers Jahr zudem platzsparend aufbewahren.

Dezent in Silber geschmückt und mit einer Lichterkette umwickelt, erhält der Spiralbaum eine edle Note.
Foto: djd/Oskar Designmanufaktur/Sebastian André Kruthoffer

Ein besinnliches Weihnachtsfest und alles Gute für das Jahr 2019
wünschen wir allen Kunden, Freunden und Bekannten.
WEHR GmbH
Sanierung | Dach | Photovoltaik
Papiermühlenweg 6a · 17094 Burg Stargard
Fax. 039603/275577 · Mobil 0170/5360525 · info@dach-wehr.de

Frohes Fest
Wir wünschen allen Patienten und Ärzten unserer Praxis ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.
Ihre Praxis für Physiotherapie und Ergotherapie Maik Luckner
Bachstraße 8
17094 Burg Stargard
Tel.: 03 96 03-23 98 70

Wir wünschen unseren Kunden, Freunden und Bekannten ein friedliches und besinnliches Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.
Gleichzeitig bedanken wir uns ganz herzlich für das uns entgegengebrachte Vertrauen.
Friseur im Bahnhof
Inh. B. Poguntke
Bahnhof 6
17033 Neubrandenburg
Mo - Fr 8.00 - 18.00 Uhr
Sa + So 8.00 - 13.00 Uhr
Tel. 0395/5442844
Friseur
Inh. B. Poguntke
Seelenbinder Str. 14
17033 Neubrandenburg
Tel. 0395/35149111
Friseur vom Bahnhof
Inh. Eckhard Poguntke
Kirschenallee 9
17033 Neubrandenburg
Montag - Freitag
8.00 - 17.00 Uhr
Tel. 0395/36310199

Mit den besten
Weihnachtsgrüßen
verbinden wir unseren Dank
an alle Kunden für ihre Treue
und wünschen für das
neue Jahr Gesundheit.

Eisdiele „Huth“
Inh. Simone Ahrends
und Mitarbeiter

Auf ein Wiedersehen im nächsten Jahr!

Die zehn Lieblingsessen der Deutschen an Heiligabend

(djd). Diese zehn Gerichte kommen bei den Bundesbürgern am 24. Dezember bevorzugt auf den Tisch (Quelle: Harris Interactive im Auftrag von Vitamix, 2017).

- 25 Prozent Kartoffelsalat
- 17 Prozent Weihnachtsgans
- 14 Prozent klassischer Braten
- 12 Prozent Raclette
- 7 Prozent Fisch oder Meeresfrüchte
- 6 Prozent Fondue
- 4 Prozent Steak oder Schnitzel
- 3 Prozent Suppe
- 2 Prozent Schnittchen

Foto: djd/Brauerei C. & A. Veltins

Zu Kartoffelsalat mit Bockwurst beispielsweise passt als Getränk gut ein klassisches Pils, beispielsweise von der Brauerei C. & A. Veltins.

Wir wünschen Ihnen
besinnliche Weihnachtstage,
verbunden
mit den besten Wünschen
für das neue Jahr.

Karosseriefach- & Lackierbetrieb
THILO KROMBHOLZ
Tuchmacherstraße 3
17094 Burg Stargard
Tel. 039603/22572
Fax 039603/21740
k-l-krombholz@t-online.de
www.k-l-krombholz.de

Winterzauber

Ich bedanke mich für das in diesem Jahr
entgegengebrachte Vertrauen und wünsche allen
Lesern, Kunden, Inserenten, Zustellern und
Geschäftspartnern ein schönes Weihnachtsfest
und ein gesundes neues Jahr.

Ihr persönlicher
Ansprechpartner
JÖRG TEIDGE
Telefon: 0171/9 71 57 33

WITTICH MEDIEN
LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.
Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow · Telefon: 03 99 31/5 79-0
Telefax: 03 99 31/5 79-30 · Internet: www.wittich.de
e-mail: j.teidge@wittich-sietow.de

Weihnachtsbäckerei mit Haferflocken

(djd). Haferflocken können als Ersatz von einem Viertel bis Drittel der angegebenen Mehlmenge verwendet werden oder auch Nüsse ersetzen. Eine leckere Rezeptidee sind Hafer-Ingwer-Schoko-Cookies: Dafür den Backofen auf 180 °C (Umluft 160 °C) vorheizen. 1 Stück Ingwer (20 g) schälen und fein hacken. 100 g Kokosöl mit 100 g Kokosblütenzucker, 1 Prise Salz und je 1 Messerspitze Vanille- und Zimtpulver vermischen. 1 Ei unterrühren. Ingwer, 120 g kernige Haferflocken, 120 g Dinkel-Vollkornmehl, 1/2 TL Backpulver, 2 EL Kakaopulver und 20 g Rosinen unterheben und zu einem Teig verkneten. Aus dem Teig kleine Kugeln formen und auf mit Backpapier ausgelegte Backbleche setzen.

Hafer-Ingwer-Schoko-Cookies: Die gesunden Vollkornflocken mit ihrem leicht nussigen Aroma eignen sich gut für Gebäck und Kuchen.
Foto: djd/www.alleskoerner.de

Die Kugeln leicht flach drücken und im Ofen 10-15 Minuten backen. Weitere Infos gibt es auf www.alleskoerner.de.

Wir wünschen allen Gästen, Geschäftspartnern und Freunden unseres Hauses
ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.
Ihr
HOTEL*** HORIZONT
Das freundliche Hotel vor den Toren der Stadt
Otto-von-Guericke-Straße 07
17033 Neubrandenburg
Telefon 0395 - 569 84 28

Danke,
dass wir Sie auch in diesem Jahr wieder ein Stück auf Ihrem Weg begleiten durften.
Für Ihr Vertrauen und die angenehme Zusammenarbeit bedanken wir uns ganz herzlich und blicken erwartungsvoll in das neue Jahr.
Gemeinsam mit Ihnen wollen wir auch im Jahr unseres 20-jährigen Bestehens die neuen Herausforderungen angehen und meistern.
Für das Jahr 2019 wünschen wir Ihnen, Ihren Mitarbeitern und Familienangehörigen viel Glück und persönliches Wohlergehen. Wir hoffen auf ein gesundes Wiedersehen sowie ein erfolgreiches gemeinsames Neues Jahr.
In diesem Sinne geruhsame Weihnachtsfeiertage und einen guten Rutsch!
Frohes Fest!
ETL | HOS Steuerberatungsgesellschaft mbH
Manja Nehring · Steuerberaterin
Niederlassung Neubrandenburg
Weitiner Str. 5 | 17033 Neubrandenburg

F&G BAUSERVICE GMBH
• Schlüsselfertiger Neubau
• Umbau · Sanierung
• Dach-, Fassaden- und Maurerarbeiten
• Bauplanung
Marner Straße 101
17094 Burg Stargard
www.fgbauservice.de
Tel. 039603 / 23360
Fax 039603 / 23361
info@fgbauservice.de
Bauen Sie auf Qualität und Erfahrung.
wünscht
Frohe Weihnachten
und einen guten Rutsch ins Jahr
2019

FROHE

WEISSE

RUHIGE

FRIEDLICHE

BEHAGLICHE

GLÜCKLICHE

ENTSPANNTE

BESINNLICHE

LEUCHTENDE

HIMMLISCHE

ZAUBERHAFTE

WUNDERVOLLE

HARMONISCHE

MÄRCHENHAFTE

WEIHNACHTEN

WITTICH MEDIEN

Tee, Kaffee, Wein

Köstliches zum Weihnachtsmenü

(akz-o) Ein Käseteller rundet einen gemütlichen Abend mit leckerem Essen perfekt ab.
Dabei kommt es auch immer auf das passende Getränk an. Was viele nicht wissen: In der Schweizer genießt man gerne schwarzen Tee dazu. Die sanfte Bitternote des Tees schafft einen perfekten Kontrast etwa zum Fondue „moitié-moitié“, das je zur Hälfte aus Vacherin Fribourgeois AOP und Le Gruyère AOP besteht.

Von mild und cremig bis kräftig

Auch Säfte passen gut zu Käse. Säfte aus roten Früchten bieten sich für vergleichsweise milde und cremige Käsesorten an. Samtige Fruchtnoten wie sie etwa in Birnen-, Aprikosen- oder Pflaumensaft enthalten sind, harmonieren besser mit eher kräftigen Käsesorten wie dem Appenzeller oder einem länger gereiften Schweizer Emmentaler AOP.

Der Klassiker: Wein und Käse

Für Kenner ist Wein und Käse immer noch eine exzellente Kombination. Allgemein gilt, dass vor allem gut gereifte Käsesorten die Fähigkeit besitzen, selbst hohe Anteile an Tanninen und Gerbstoffen im Wein auszubalancieren. Je höher der Reifegrad eines Käses, desto kräftiger darf also der Wein sein. Viele Bierspezialitäten oder Craftbiere passen ebenfalls ausgezeichnet. Wer es eine Spur edler möchte, kann Portwein, Sherry oder Sake probieren.

Foto: pixabay.com/Käse aus der Schweiz/akz-o

Mit gutem Gewissen naschen

Ohne Plätzchen kommt an Weihnachten vermutlich niemand aus. Wenn sich diese aber nicht auf den Hüften wiederfinden sollen, lohnt es sich, kalorienarmes Gebäck zu bevorzugen. Viele Kalorien spart man schon dadurch ein, indem man bei den gängigen Rezepten auf fettreduzierte Zutaten achtet und den Zuckeranteil reduziert. Statt fettreicher Butter kann es auch eine kalorienarme Joghurtbutter oder eine Diätmargarine sein. Geschmacklich ist diese Variante mindestens ebenso lecker.

Ein gesegnetes

WEIHNACHTSFEST

und ein gutes neues Jahr

wünscht die Wählergruppe Stargard 2030
allen Burg Stargarderinnen und Burg Stargardern und den Bürgerinnen und Bürgern
im Amtsbereich Stargarder Land

PETER DAHL KFZ-MEISTERBETRIEB
AUTO WERKSTATT
Kruseshofer Str. 18 • Neubrandenburg • ☎ 0395/776 88 63 • www.kfz-dahl.de

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

ein Jahr voller Begegnungen, Ereignissen und Herausforderungen neigt sich erneut dem Ende zu. Auch in diesem Jahr konnten viele Erfolge und Fortschritte nur durch das Engagement vieler Menschen erreicht werden, welche sich in besonders hohem Maße in unsere Gesellschaft einbringen.

Mein Dank gilt all jenen, die sich mit unermüdlichem Einsatz für unsere Gemeinschaft einsetzen und somit unser tägliches Miteinander bewahren und gestalten. In diesem Jahr führte ich viele Gespräche mit Verantwortlichen vor Ort. Auch in Zukunft werde ich immer ein offenes Ohr für alle Anliegen innerhalb meines Wahlkreises haben. Gleichermaßen verdienen diejenigen große Anerkennung, die durch ihren unverzichtbaren Dienst an den Weihnachts feiertagen und über den Jahreswechsel für uns da sind.

Ihnen und Ihren Familien wünsche ich eine besinnliche Weihnachtszeit im Kreise Ihrer Liebsten. Nutzen Sie die Harmonie und Ruhe der Feiertage, um innezuhalten, Kraft zu tanken und den Blick für bevorstehende Aufgaben nach vorne zu richten. Kommen Sie gesund in das neue Jahr und lassen Sie uns auch bei kommenden Herausforderungen erfolgreich zusammenarbeiten.

Ihr Lorenz Caffier